

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. II.

Nr. 16.

21. April 1888.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern*

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahr 1887.



II. Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartementes.

B. Zollverwaltung.

Ergebnisse im Allgemeinen.

Im Berichtjahre erreichten die Roheinnahmen der eidgenössischen Zollverwaltung, abzüglich des Ertrages der statistischen Gebühren (vergl. nachstehend den Abschnitt „Handelsstatistik“), den Betrag von Fr. 24,493,929. 05
welcher die Roheinnahme des Vorjahres von „ 22,264,635. 44
um Fr. 2,229,293. 61
übersteigt.

Dieser Roheinnahme steht pro 1887 eine Gesamtausgabe von netto Fr. 1,823,434. 08 für Verwaltungskosten gegenüber, welcher Betrag 7,44 % der Roheinnahme ausmacht. Es ist dies der für Zollbezugskosten seit Beginn des eidgenössischen Zollwesens erzielte günstigste, d. i. niedrigste Prozentsatz. Für nähere Einzelheiten über das Rechnungsergebnis der Zollverwaltung verweisen wir auf unsern Spezialbericht zur Staatsrechnung, sowie auf den Abschnitt „II. Zolleinnahmen“ hienach.

I. Gesetze und Reglemente; Motionen.

A. Zollwesen.

Unterm 6. Mai 1887 haben wir der Bundesversammlung einen Nachtrag zu unserer bei derselben damals anhängig gewesenen Botschaft vom 19. November 1886, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884, eingereicht.

Diese beiden Vorlagen kamen in der Juni- und in der Dezembersession zur Berathung, aus welcher schließlich das Bundesgesetz vom 17. Dezember hervorgegangen ist, welches eine Reihe von Abänderungen des Zolltarifgesetzes von 1884 aufstellt. Das Gesetz ist mit Festsetzung der Einspruchsfrist bis zum 23. März 1888 amtlich bekannt gemacht worden (Bundesblatt 1887, X, 879).

Bei Anlaß der Berathungen der Bundesversammlung über diese Gesetzesabänderung ist eine von Herrn Nationalrath Künzli gestellte Motion vom Nationalrath unterm 30. Juni in folgender Fassung erhehlich erklärt worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise die Stellung der Grenzgebiete in Bezug auf Zollverhältnisse erleichtert und ob nicht im Allgemeinen dem Handel durch Errichtung von Zollämtern im Innern des Landes entgegengekommen werden könne.“

Diese Motion hat bei dem Handelsstande von Genf eine von dem dortigen Staatsrathe befürwortete Eingabe an den Bundesrath hervorgerufen, in welcher folgende Postulate aufgestellt werden:

- 1) Einführung von Rückzöllen.
- 2) Einführung von zollfreien Privatniederlagen (Entrepôts à domicile).
- 3) Umgestaltung des Port franc und des eidgenössischen Niederlagshauses im Bahnhof von Genf.
- 4) Verbindung der Eisenbahnen auf Genfergebiet unter sich und mit den benachbarten Eisenbahnlinien.

Ueber diese Angelegenheit werden wir der Bundesversammlung einen Spezialbericht zu erstatten haben.

Wir gedenken inzwischen diejenigen Zollerleichterungen, die sich als thunlich erweisen, worüber am Schlusse des Berichtjahres die Untersuchung noch waltete, wenn möglich gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vom 17. Dezember 1887 einzuführen.

Bei den Berathungen über die in das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1887 aufgenommenen Abänderungen des Zolltarifs sind ferner vom Nationalrath folgende Postulate beschlossen worden.

- 1) Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen für Erleichterung der Ausfuhr von Tabakfabrikaten:
- 2) Der Bundesrath wird eingeladen, darüber Bericht vorzulegen, ob nicht für die in der Schweiz hergestellten Leder besondere, die Interessen der schweizerischen Gerberei berücksichtigende Tarifpositionen aufgestellt werden könnten.
- 3) Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Möglichkeit der Einführung von Rückzöllen in der Schweiz, ferner die Rohstoffe zu bezeichnen, auf welche die Rückzölle am leichtesten Anwendung finden könnten, und eventuell dießbezügliche Vorschläge zu machen.

Wir werden diesen Aufträgen nachkommen, sobald eine Abnahme der seit längerer Zeit in außerordentlichem Maße andauernden Geschäftsüberhäufung es uns ermöglichen wird.

Mit Botschaft vom 25. März 1887 haben wir den gesetzgebenden Räten den Entwurf eines Bundesbeschlusses, betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen, vorgelegt. Derselbe hat unterm 26. April die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten (A. S. n. F. X, 122) und ist, nachdem die Referendumsfrist unbenützt geblieben, vom Bundesrath unterm 26. August als sofort vollziehbar promulgirt worden.

Gleichzeitig wurde eine Vollziehungsverordnung zu jenem Bundesbeschlusse erlassen und das Zolldepartement mit der weitem Vollziehung beauftragt (A. S. n. F. X, 124).

Durch Beschluß vom 25. Januar 1887 haben wir den Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881 (A. S. n. F. V, 588) abgeändert wie folgt:

Die Zollbehandlung an den Straßenzollstätten ist vor und nach den Zollstunden gestattet, und zwar gegen eine Gebühr von

10 Rappen für eine Waarenmenge	unter 50 kg.,
20 " " " "	von 50 kg. bis 250 kg.,
40 " " " "	über 250 kg. bis 500 kg.,
70 " " " "	zwischen 500 kg. und 1000 kg.,

und von 150 Rappen für eine solche von 1000 kg. und darüber.

Für offene Wagenladungen einheitlicher Gattung beträgt die Gebühr 30 Rappen. Hierunter fallen zollfreie Erzeugnisse, wie

z. B. Dünger, Heu, Stroh, frisches Obst u. s. w.; ferner Milch, frische, Erden und Thon, Erze, rohe, Besen von Reisig, Holz, rohes, Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken, Kohlen, Steine, Dachziegel, Backsteine und andere gemeine Ziegelwaaren, Kalk und Cement, Bäume, Sträucher und Zierpflanzen, Gerberrinde und Lohe, Lumpen und Makulatur.

Für Vieh und Pferde beträgt die Gebühr :

40 Rappen für ein Stück,		
50	"	" zwei Stücke,
20	"	" jedes fernere Stück.

In keinem Falle darf die bezogene Gebühr Fr. 1. 50 übersteigen.

Es erfolgte diese Abänderung zum Zwecke, jene Verordnungsbestimmung mit dem Gesetz betreffend einen neuen Zolltarif vom 26. Juni 1884 und der Verordnung betreffend die Statistik des Waarenverkehrs vom 13. November 1885 in Uebereinstimmung zu bringen.

B. Alkoholgesetz.

Die Einführung des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 (A. S. n. F. X, 60) brachte auch für die Zollverwaltung neue Aufgaben mit sich.

Die Plötzlichkeit der Einführung, sowie die Neuheit der Vorschriften, welche gleichsam schrittweise erlassen bzw. ergänzt werden mußten, ließen auf manche Schwierigkeiten stoßen, die indessen sich in gleichem Maße verminderten wie das Verständniß für die neue Einrichtung sich verbreitete.

Wir lassen hienach eine Zusammenstellung der Vollzugsanordnungen folgen :

Das Gesetz ist von uns durch Beschluß vom 27. Mai 1887 als von diesem Tage an vollziehbar erklärt worden, in dem Sinne, daß der Bundesrath in der Folge durch spezielle Beschlüsse den Zeitpunkt bestimmen werde, mit welchem die verschiedenen Abtheilungen des Gesetzes in Vollzug zu treten haben.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Juli 1887 (A. S. n. F. X, 115) wurden auf den 20. Juli in Kraft gesetzt die Artikel

- 1 und 2, betreffend die Einfuhr und das Brennen von Alkohol;
- 3, betreffend Festsetzung der Monopolgebühr für die Einfuhr von Qualitätsspirituosen durch Private und bedingungsweise Rückvergütung dieser Gebühr;

- 9, hinsichtlich der Verpflichtung der Kantone zur Aufsicht über die Fabrikation und den Verkauf nicht monopolpflichtiger gebrannter Wasser;
- 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17, betreffend die Vertheilung des Monopolgewinnes an die Kantone und die gesetzesgemäße Verwendung dieser Einkünfte durch dieselben, sowie die Strafbestimmungen gegen Uebertretung des Gesetzes.

Durch ebendenselben Bundesrathsbeschluß wurde den zur Zeit im Betriebe befindlichen Brennereien bedingungsweise Bewilligung ertheilt, bis zum 1. Oktober weiter arbeiten zu lassen, ferner Frist bis zum 15. September festgesetzt für Einreichung von Lieferungsanträgen an das Finanz- und Zolldepartement im Sinne von Art. 2 des Gesetzes;

für den Beginn der Wirksamkeit des Art. 4, betreffend den Verkauf und den Verkaufspreis von gebrannten Wassern durch den Bund, wurde der 1. Januar 1888 festgesetzt, mit der Bestimmung, daß bis zu diesem Zeitpunkte der Verkauf von gebrannten Wassern jeder Art den Privaten überlassen sei, andererseits mit dem Vorbehalte für den Bund, auch vor diesem Zeitpunkte gebrannte Wasser selbst in den Handel zu bringen;

für die Regelung der Ausfuhrvergütung auf Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, wurde eine vor dem 1. Januar 1888 zu erlassende Verordnung vorgesehen;

bezüglich der im Art. 6 vorgesehenen Denaturirung von Alkohol zu technischen und Haushaltungszwecken wurde der 1. Januar 1888 für das Inkrafttreten der dießfälligen Vorschriften in Aussicht genommen;

die Vollziehung der Art. 7 und 8 des Gesetzes betreffend den Handel und Ausschank von gebrannten Wassern wurde auf den 1. Januar 1888 festgesetzt;

sodann wurde der Bezug von Eingangsgebühren durch Kantone und Gemeinden auf geistigen Getränken als mit dem 1. September 1887 dahin fallend erklärt.

Die im Art. III des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Juli vorgesehene Rückvergütung der Monopolgebühr auf Qualitätsspirituosen, d. h. aus Destillaten aus den im Art. 32^{bis} der Bundesverfassung bezeichneten Stoffen, wurde in der Weise organisirt, daß die Entgegennahme der dießfälligen Begehren, sowie deren Prüfung nach den darüber zu erlassenden Vorschriften dem Zolldepartement beziehungsweise der Oberzolldirektion und sodann die Ausbezahlung der durch Entscheid des Finanz- und Zolldepartementes bewilligten

Rückvergütungen, sowie die Führung des daherigen Rechnungswesens, dem Finanzdepartement, bezw. der Alkoholverwaltung, zugetheilt wurde.

Unter Mitwirkung des Zolldepartements wurden ausgearbeitet:

- Die Bestimmungen betreffend die Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen, enthalten in den Bundesrathsbeschlüssen vom 17. August (A. S. n. F. X, 127) und vom 6. Oktober (A. S. n. F. X, 278);
 - die Bestimmungen betreffend das Denaturiren von Alkohol, enthalten in dem Bundesrathsbeschlusse vom 2. September (A. S. n. F. X, 135).
- Dieser Beschluß wurde als sofort in Kraft tretend erklärt, anstatt erst auf den 1. Januar, wie im Bundesrathsbeschlusse vom 15. Juli vorgesehen war;
- die Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Juli, Art. III, enthalten im Bundesrathsbeschlusse vom 11. November (A. S. n. F. X, 365);
 - die Bekanntmachung des Finanz- und Zolldepartements vom 8. September betreffend die Ausweise für die Geltendmachung von Rückvergütungsbegehren für monopolfreie Qualitätsspirituosen (Bundesblatt 1887, IV, 7);
 - die Bekanntmachung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 18. November betreffend die Erhebung der Monopolgebühr auf eingeführten alkoholhaltigen, pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln (Bundesblatt 1887, IV, 580);
 - die Bestimmungen über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten, flüssigen Alkoholfabrikaten im Sinne von Art. 5 des Gesetzes, enthalten im Reglement welches vom Bundesrath unterm 4. November erlassen wurde (A. S. n. F. X, 359);
 - die Formulare für die Anmeldung zur Vergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten, flüssigen Alkoholfabrikaten, Bekanntmachung des Finanz- und Zolldepartements vom 18. November (Bundesblatt 1887 IV, 579).

Eine außerordentlich mühsame Aufgabe erwuchs dem Zolldepartement einerseits aus der Behandlung der haufenweise eingelangten Rückvergütungsbegehren für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen und andererseits aus der Regulirung der Bewilligungen für relative Denaturirung von Alkohol zu industriellen Zwecken.

Was jene Rückvergütungen betrifft, so sah sich das Zolldepartement darauf angewiesen, nebst dem durch den vorerwähnten Bundesrathsbeschluß vom 17. August geforderten Produktionsattestat hauptsächlich auf den durch Vorlage legalisirter Fakturen nachgewiesenen Preis der eingeführten Waaren abzustellen. Es wurde dabei der in den Fachblättern der betreffenden Gegenden, aus denen die Spirituosen eingeführt wurden, notirte Minimalhandelspreis angenommen. Bei denjenigen Sendungen — und diese waren sehr zahlreich — welche einen tiefern als diesen Minimalpreis erzeugten, war das Departement berechtigt, anzunehmen, daß die Waare nicht frei von beigemischtem Alkohol sei, daher zum vornherein alle derartigen Begehren abgewiesen wurden.

Zufolge der enormen Anzahl solcher Rückvergütungsgesuche, die sich vom September bis zum Dezember stets steigerte und sich bis auf circa 70 an einem Tage bezifferte, deren Versteigerungsausweise, Fabrikationsattestate und Fakturen auf's Sorgfältigste geprüft werden mußten, hatte das Zolldepartement eine außerordentlich zeitraubende Aufgabe zu bewältigen. Dieselbe wurde dadurch noch mühsamer gemacht, daß sehr viele unbelehrbare Gesuchsteller durch beharrliche Einwendungen gegen ihre Abweisung, wenn auch vergeblich, zu ihrem Ziele gelangen zu können glaubten.

Ueber die Höhe der bis Ende des Jahres bewilligten Rückvergütungen der Monopolgebühren wird der Bericht der Alkoholverwaltung Aufschluß geben.

Die Frage, welche Stoffe für die relative Denaturirung als zulässig zu bezeichnen seien, wurde vom Finanz- und Zolldepartement einer Expertenkommission, bei welcher, nebst der Verwaltung, die Wissenschaft und die Industrie vertreten waren, zur Berathung vorgelegt. Diese Kommission hatte sich zugleich auch mit der Begutachtung ziemlich zahlreicher eingelangter spezieller Gesuche betreffend Bewilligung der relativen Denaturirung zu befassen.

Letztere fanden ihre grundsätzliche Erledigung dadurch, daß von der Behörde, auf das Gutachten der Kommission, folgende Denaturirungstoffe, unter Festsetzung des Beimischungsverhältnisses für jeden derselben, als zulässig erklärt wurden:

Für Alkohol zur Essigfabrikation:

Essig und Essigsäure;

für Alkohol zur Bereitung von Lacken, Firnissen und Polituren:
Kampfer, Kampferöl, Terpentinöl und Holzgeist;

für Alkohol zur Farbenbereitung:

Anilinblau, Eosin und Violet, Fluorescein, Naphtalin, Terpentinöl, Kampfer und ätherisches Thieröl.

Für die absolute Denaturirung von Alkohol zu Haushaltungszwecken etc., wurde die Beimischung von 1 Liter gereinigtem Steinkohlentheeröl auf 100 kg. brutto Alkohol nebst 3 gr. Anilinroth auf je ein Stückfaß Sprit von zirka 600 Liter vorgeschrieben. Der Farbstoff hat den Zweck, den absolut denaturirten Alkohol von anderem leicht unterscheidbar zu machen.

Eine weitere wichtige Frage, die ebenfalls der vorerwähnten Expertenkommission zur Berathung vorgelegt wurde, betraf die Bezeichnung der Getränkegattungen, für welche Rückvergütung des Monopolgewinnes zu gewähren, sowie die Festsetzung des Maximalstärkegrades, bis zu welchem diese Vergütung zu leisten ist.

Die aus dieser Berathung hervorgegangenen Bestimmungen wurden in das von uns unterm 4. November erlassene Reglement (Amtl. Samml. n. F. X, 359) aufgenommen, welches auch die nähern Bedingungen enthält, unter denen die Ausfuhrvergütung stattfindet.

In analoger Anwendung dieses in erster Linie für alkoholisirte Getränke, wie Absynthe, Liqueurs und Bitter, aufgestellten Reglements wurde auch die Ausfuhrvergütung auf den in der Schweiz aus Alkohol bereiteten Parfümerien geregelt.

Ueber das Verfahren der absoluten Denaturirung haben sich Beschwerden aus dem Publikum vernehmen lassen, dahin gehend, es zeige dieselbe nebst lästigen sogar gesundheitsschädliche Wirkungen.

Das Finanz- und Zolldepartement ließ diese Kundgebungen keineswegs unbeachtet, sondern behielt sich vor, dieselben sorgfältig sachlich zu prüfen und alsdann die sich als angezeigt ergebende Remedur eintreten zu lassen.

Die Frage der allfälligen Abänderung der Vorschriften bezüglich der absoluten Denaturirung wurde denn auch in einer vom genannten Departement neuerdings veranstalteten Expertenkonferenz, welche jedoch nicht mehr im Berichtjahre abgehalten wurde, in Berathung gezogen.

Endlich wurde in weiterer Ausführung des Alkoholgesetzes vorläufig die Anwendung der festen Monopolgebühr von Fr. 80 per q. Bruttogewicht für flüssige alkoholische Parfümerien und kosmetische Mittel, pharmazeutische Produkte und Droguerien und die gradweise Auflage der Monopolgebühr auf alkoholisirten Weinen mit mehr als 15 Grad Tralles eingeführt.

In dieser gedrängten Zusammenstellung haben wir diejenigen Verhältnisse berührt, zu deren Regelung und weitem Ausführung das Zolldepartement und dessen Dienstorgane mitzuwirken berufen waren.

C. Massnahmen gegen die Verbreitung der Reblaus. Vorschriften über die Fischerei.

Die Vollziehungsreglemente betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus haben im Berichtjahre mehrfache Veränderungen erfahren, bezüglich welcher wir auf den Bericht des eidg. Landwirthschaftsdepartements verweisen.

Während die Mitwirkung zur Handhabung der Phylloxera-vorschriften dem Zoll- und Grenzwachtpersonal eine Thätigkeit auferlegt, welcher es ohne Hintansetzung seiner zolldienstlichen Obliegenheiten zu genügen vermag, wäre dies dagegen nicht der Fall, wenn das Grenzwachtpersonal, wie beim Zolldepartement angeregt worden ist, auch zur direkten Bethätigung bei der Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet würde.

Ohne die Ordnung des Grenzwachtdienstes zu stören und dadurch die Wirksamkeit desselben bedenklich zu gefährden, geht es nicht an, der Grenzwachtmannschaft diesfalls Weiteres vorzuschreiben, als daß sie von den Vorschriften über die Fischereipolizei Kenntniß nehme und, soweit es ohne Ablenkung von ihrem Dienst geschehen kann, auf Uebertretungen achte und solche im Entdeckungsfalle zur Anzeige bringe.

Infolge des gegen Ende des Jahres 1887 erfolgten Beitrittes des Königreichs Italien zu der internationalen Uebereinkunft betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, vom 17. September 1878, ist die Aufgabe, welche die schweizerischen Zollorgane an der Grenze von Italien vordem gehabt hatten, eine leichtere geworden. Die vorher gegenüber Italien bestandenen Vorschriften hatten bewirkt, daß z. B. Gemüsesendungen für Aufenthaltsorte von Fremden aus Italien in die Schweiz geschmuggelt worden waren, um jene Gewächse der dafür aufgestellten Kontrolle zu entziehen. Diese Uuordnung wird nun künftig aufhören.

D. Viehseuchenpolizei.

Die im Geschäftsbericht des Landwirthschaftsdepartements näher besprochene bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 17. Dez. 1886 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886, ist mit dem 1. Januar 1887 in Wirksamkeit getreten. Zur Durch-

führung auch dieser Vorschriften ist die Mitwirkung des Grenzzoll- und Grenzschutzpersonals erforderlich, und es hat sich dasselbe im Allgemeinen mit gutem Verständniß und mit gutem Willen seiner dahingehenden Aufgabe entledigt, deren Durchführung besonders in der Anfangszeit auf vielen Grenzpunkten mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden war.

Zufolge der nunmehr geltenden Vorschriften werden die von den Viehführern zu entrichtenden, reglementarisch festgesetzten Gebühren zu Händen des eidgenössischen Fiskus durch die Zolleinnehmer erhoben und verbucht und allmonatlich durch die Zollgebietskasse nebst den bezüglichen Rechnungsbelegen an die eidg. Staatskasse abgeliefert. Für diese Mühewaltung wurde eine etwa welche Entschädigung aus dem Ertrage dieser Gebühren an die dadurch in Anspruch genommenen Zollbeamten vorgesehen.

E. Gesetz über Mass und Gewicht.

Zu den Nebenaufgaben der Zollstätten gehört auch die Wachsamkeit auf Hohlgläserungen, welche aus dem Auslande mit den nachgeahmten schweizerischen Eichzeichen oder mit Inhaltsmarke eingeführt werden.

Auch im Laufe des Berichtjahres sind eine ziemliche Anzahl solcher Sendungen beschlagnahmt und den zuständigen kantonalen Behörden, denen die Bestrafung diesfälliger Gesetzesübertretungen zusteht, zugeleitet worden.

II. Zolleinnahmen.

Ueber den Ertrag der Zolleinnahmen in den Jahren 1887 und 1886 geben nachfolgende Uebersichten Aufschluß.

Vertheilung der Zolleinnahmen nach Rubriken.

	1887.		1886.		Differenz 1887.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Einfuhrzölle	24,242,362.	62	22,005,679.	19	+	2,236,683. 43
Ausfuhrzölle	107,049.	79	112,564.	30	—	5,514. 51
Niederlags- und Waaggebühren Außenantheile und Ordnungs- bußen	31,931.	51	36,806.	32	—	4,874. 81
Untermiethen	10,066.	59	11,306.	02	—	1,239. 43
Verschiedenes	23,323.	56	23,071.	79	+	251. 77
	79,194.	98	75,207.	82	+	3,987. 16
Total	24,493,929.	05	22,264,635.	44	+	2,229,293. 61

Auf die einzelnen Zollgebiete vertheilen sich die Zolleinnahmen wie folgt:

	1887.		1886.		Differenz 1887.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
I. Zollgebiet (wichtigste Zollstätten: Basel, Pruntrut, Waldshut)	9,898,754.	28	9,240,803.	50	+	657,950. 78
II. Gebiet (Romanshorn, Schaffhausen, Konstanz, Singen, Erzingen, Zürich, Niederlagshaus)	4,780,753.	52	4,323,271.	23	+	457,482. 29
III. Gebiet (St. Margreten, Rorschach, Buchs, St. Gallen, Niederlagshaus)	2,790,633.	16	2,607,328.	56	+	183,304. 60
IV. Gebiet (Chiasso, Luino, Locarno)	1,504,111.	92	1,245,204.	74	+	258,907. 18
V. Gebiet (Verrières, Vallorbes, Loche, Niederlagshäuser Vevey, Morges u. Lausanne)	2,133,975.	05	1,804,958.	40	+	329,016. 65
VI. Gebiet (Genf, Moillesulaz, Perly)	3,385,701.	12	3,043,069.	01	+	342,632. 11
Total	24,493,929.	05	22,264,635.	44	+	2,229,293. 61

Es ergibt sich somit in jedem Zollgebiete pro 1887 eine bedeutende Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahr.

Die hauptsächlichsten Mehreinnahmen*) pro 1887 sind aus der nachstehenden Uebersicht ersichtlich:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag:		Mehreinnahme 1887. Fr.
		1887. Fr.	1886. Fr.	
252.	Wein in Fässern . . .	2,664,700	2,214,600	450,100
254.	Geistige Getränke in Fässern	2,040,500	1,824,800	215,700
244.	Rohzucker, Stampfzucker etc.	1,474,300	1,364,300	110,000
245.	Zucker in Hüten etc. . .	1,312,500	1,214,700	97,800
237.	Rohtabak (Tabakblätter etc.)	1,250,300	1,247,200	3,100
215.	Getreide	1,137,100	1,094,200	42,900
186.	Petroleum etc.	477,900	462,900	15,000
216.	Mehl, Graupe, Grütze etc.	477,600	389,600	88,000
286.	Baumwollgewebe, bunt, gefärbt etc.	474,700	371,800	102,900
130.	Eisenwaaren, gemeine . .	345,600	301,000	44,600
246.	Zucker, geschnitten . . .	340,100	304,300	35,800
247.	Bier in Fässern	321,700	289,800	31,900
Uebertrag		12,317,000	11,079,200	1,237,800

*) Es sind hiebei nur solche Positionen berücksichtigt, welche eine Jahreseinnahme von mindestens Fr. 40,000 an Einfuhrzöllen aufweisen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag		Mehreinnahme 1887. Fr.
		1887. Fr.	1886. Fr.	
	Uebertrag	12,317,000 [*]	11,079,200	1,327,800
359.	Confection aus Wolle oder Halbwolle	310,700	285,200	25,500
105.	Maschinen aller Art	266,500	228,500	38,000
409.	Porzellan, feines Steingut etc.	265,400	252,100	13,300
122.	Façoneisen, Rundeisen etc., kleine Dimensionen	263,600	218,600	45,000
121.	Id., große Dimensionen	262,600	179,000	83,600
124.	Eisenblech, unter 3mm Dicke	243,200	212,800	30,400
226.	Malz	225,400	204,300	21,100
41.	Fensterglas, gewöhnliches	214,600	192,800	21,800
411.	Kurzwaaren	213,000	185,500	27,500
54.	Bau- und Nutzholz, gesägt	186,100	173,700	12,400
82.	Leder aller Art	172,200	172,000	200
19.	Weingeist, Sprit etc., denat.	166,600	61,600	105,000
240.	Cigarren und Cigaretten	150,500	149,000	1,500
201.	Geflügel, getödtetes, Wild- pret, Wurstwaaren	129,000	117,200	11,800
360.	Confection aus Halbseide, Seide, Pelzwerk	125,500	75,300	50,200
86.	Schuhwaaren aus Leder, feine	125,200	87,000	38,200
376.	Schweine, mit und über 25 kg.	111,000	84,600	26,400
126.	Eisengußwaaren, grobe, rohe	103,000	58,500	44,500
131a.	Eisenwaaren, feine, polirt, bemalt etc.	97,500	78,400	19,100
301.	Gewebe aus Flachs, Hanf etc., mit über 44 Zettel- fäden auf 3 cm etc.	97,500	94,500	3,000
17.	Zubereitete Hülfsstoffe für gewerblichen Gebrauch	97,400	70,700	26,700
280.	Baumwollgarne, gezwirnt, gebleicht	95,200	91,700	3,500
271.	Etiquetten, Formulare etc., bedruckt	94,700	83,400	11,300
46.	Waaren aus gewöhnlichem, farblosem Glas	88,900	82,600	6,300
277.	Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle	88,100	65,400	22,700
88.	Schuhwaaren aus andern Geweben als Seide oder Sammet, mit Ledersohle	84,600	70,000	14,600
	Uebertrag	16,595,000	14,653,600	1,941,400

Tarif Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag:		Mehreinnahme 1887. Fr.
		1887. Fr.	1886. Fr.	
	Uebertrag	16,595,000	14,653,600	1,941,400
284.	Baumwollgewebe bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert	83,800	55,100	28,700
66.	Tischlerarbeiten, Möbel, polirt, geschuitzt etc.	83,500	75,100	8,400
209.	Südfrüchte, andere als Weinbeeren und Rosinen	82,800	58,300	24,500
362.	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	82,400	49,900	32,500
208.	Weinbeeren und Rosinen	78,000	59,700	18,300
85.	Schuhwaaren aus Leder, grobe	74,400	68,700	5,700
241.	Thee	73,800	66,500	7,300
169.	Romancement	71,600	66,700	4,900
270a.	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier etc.	71,400	62,700	8,700
47a.	Glaswaaren, geschliffen, gravirt, farbig etc.	71,000	68,400	2,600
216a.	Reis in geschälten Körnern	68,000	63,000	5,000
223.	Kaffeesurrogate	68,000	65,100	2,900
127.	Eisengußwaaren, feine	64,600	52,300	12,300
187.	Schweineschmalz	61,500	55,500	6,000
206.	Obst, gedörntes oder getrocknetes	60,800	48,900	11,900
282.	Baumwollgarne auf Spuhlen, in Knäueln etc.	58,400	52,800	5,600
16.	Zubereitete Hülfsstoffe für gewerblichen Gebrauch (Alaun, arsenige Säure etc.)	57,100	53,600	3,500
129.	Waaren aus Schmiedeseisen, ganz grobe, rohe	57,000	49,000	8,000
374.	Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht	47,300	46,300	1,000
139.	Kupferschmiedwaaren, Bronzewaaren	46,100	43,300	2,800
225.	Käse	45,400	43,100	2,300
269a.	Druck- und Schreibpapier Zeichnungs- u. Postpapier	43,800	43,700	100
93.	Instrumente, musikalische	43,700	41,500	2,200
188.	Butter	43,500	43,100	400
Gesamtzollertrag der vorstehenden 62 Tarifpositionen		18,132,900	15,985,900	2,147,000

Eine namhafte Verminderung der Zolleinnahmen trat u. A. bei den nachstehend verzeichneten Waarengattungen ein:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollertrag:		Minderereinnahme
		1887. Fr.	1886. Fr.	1887. Fr.
332.	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . .	688,400	701,800	13,400
373.	Rindvieh, mit oder über 150 kg. Gewicht . . .	374,600	391,600	17,000
221.	Kaffee, roher . . .	279,600	354,000	74,400
285.	Baumwollgewebe, über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert etc. . . .	162,400	164,300	1,900
183.	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	153,100	162,000	8,900
194.	Eßwaaren, feine . . .	137,100	166,000	28,900
358.	Confection aus Baumwolle	118,400	173,700	55,300
170.	Portlandcement . . .	94,000	95,000	1,000
251.	Weintrauben, frische, zur Kelterung	86,500	98,300	11,800
414.	Spielzeug aller Art . . .	82,500	83,000	500
259.	Fette Oele, nicht medizi- nische etc.	73,600	75,000	1,400
342.	Wollteppiche, feine . . .	56,300	56,600	300
316.	Rohseide, gekämmte Flo- retseide und Grège aus- geschlossen	54,000	56,800	2,800
287.	Baumwollgewebe, sammet- artige, brochirter Tüll	51,100	51,500	400
361.	Modewaaren, Damenhüte, ausgerüstet etc. . . .	50,100	52,500	2,400
10.	Mineralwasser	46,100	47,800	1,700
275.	Buchbinder- und Carton- nagelarbeiten	45,900	47,200	1,300
264.	Seifen, gewöhnliche . . .	42,400	44,200	1,800
328.	Wollgarne, gefärbt . . .	34,000	44,300	10,300
Gesamtzollertrag dieser 19 Tarifpositionen		2,630,100	2,865,600	—235,500
Addirt man hiezu das Einfuhr- zollbetreffniß der vorstehend verzeichneten 62 Tarifposi- tionen mit		18,132,900	15,985,900	+2,147,000
so ergibt sich für 81 Positionen des Tarifesein Gesamttotal an Einfuhrzöllen von . . .		20,763,000	18,851,500	+1,911,500

Vergleicht man diese Erträgnisse mit der Totaleinnahme an Einfuhrzöllen pro 1887 und 1886, so erzeugt es sich, daß die oben verzeichneten

81 Tarifpositionen im Berichtjahre **85,65**%, im Vorjahre sogar **90,66**% der Gesamteinnahme ausmachen, so daß auf die übrigen zollpflichtigen

357 Positionen nur entfallen im Berichtjahr **14,35**%, im Vorjahre sogar nur **9,34**% des Totalerträgnisses an Einfuhrzöllen.

Es mag von Interesse sein, bezüglich der hauptsächlichsten Einfuhrartikel festzustellen, welchen Prozentsatz der Totaleinnahmen an Einfuhrzöllen die einzelnen Positionen ausmachen. Aus einer diesfalls vorgenommenen Berechnung ergibt sich für 24 der wichtigsten Tarifpositionen nachstehendes Resultat:

Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Prozentsatz der Gesamteinnahme an Einfuhrzöllen.	
		1887.	1886.
252.	Wein in Fässern	10,99	10,06
254.	Geistige Getränke in Fässern	8,42	8,29
244.	Rohzucker, Stampfzucker etc.	6,08	6,19
245.	Zucker in Hüten etc.	5,41	5,52
237.	Rohtabak (Tabakblätter etc.)	5,16	5,67
215.	Getreide	4,69	4,97
332.	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	2,84	3,19
Diese 7 Positionen allein erreichen ein Total von das ist nahezu die Hälfte der Gesamteinnahme pro 1887 und 1886.		43,59	43,89
186.	Petroleum etc.	1,97	2,1
216.	Mehl, Graupe, Grütze etc.	1,97	1,77
286.	Baumwollgewebe, bunt, gefärbt etc.	1,96	1,69
373.	Rindvieh, mit oder über 150 kg. Gewicht	1,545	1,78
130.	Eisenwaaren, gemeine	1,43	1,37
246.	Zucker, geschnitten	1,4	1,38
247.	Bier in Fässern	1,33	1,32
359.	Confection aus Wolle oder Halbwolle	1,28	1,3
221.	Kaffee, roher	1,15	1,61
105.	Maschinen aller Art	1,099	1,04
409.	Porzellan, feines Steingut etc.	1,09	1,15
122.	Façoneisen, Rundeisen etc., kleine Dimensionen	1,087	0,99
121.	Id., große Dimensionen	1,08	0,81
124.	Eisenblech unter 3 mm. Dicke	1,008	0,97
226.	Malz	0,93	0,93
41.	Fensterglas, gewöhnliches	0,88	0,88
411.	Kurzwaaren	0,879	0,84
Total der 24 Positionen		65,673	65,82

Die Resultate beider Jahre sind daher, in Prozenten der Gesamteinnahme ausgedrückt, beinahe gleich. Die höchsten Prozentsätze weisen auf Wein und geistige Getränke in Fässern; nimmt man indessen die diversen Positionen für Zucker zusammen, so ergibt sich für diesen Artikel ein noch höherer Prozentsatz, nämlich **12,89 %** pro 1887 und sogar **13,09 %** pro 1886.

Die nachstehende Tabelle gibt über die Vertheilung der Einnahmen an Einfuhrzöllen auf die einzelnen Kategorien des Tarifes Aufschluß, nebst Angabe der Prozentsätze gegenüber der Totaleinnahme in den Jahren 1887 und 1886.

Gegenüber dem Vorjahre weisen 1887 Mindereinnahmen auf die Kategorien

- I. Abfälle und Düngstoffe,
- VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände,
- XII. Oele und Fette;

sowie die Kategorieunterabtheilungen :

- XIV. C. Seide,
- XIV. D. Wolle und
- XIV. F. Stroh, Rohr, Bast etc.

Bei allen übrigen Kategorien, beziehungsweise Unterabtheilungen, des Tarifs wurden gegenüber 1886 Mehreinnahmen erzielt; die höchste Differenz mit rund Fr. 1,110,000 ergibt die Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel. Gegenüber der Totaleinnahme an Einfuhrzöllen erreicht denn auch diese Kategorie den größten Prozentsatz mit **54,53 %** (1886: 55,03); dann kommen XIV, Spinnstoffe, mit **13,83 %** (1886: 13,99); IX, Metalle, mit **7,66 %** (1886: 6,87); X, mineralische Stoffe, mit **3,78 %** (1886: 3,9); II, Chemikalien, mit **3,33 %** (1886: 2,88); XV, Thiere und thierische Stoffe, mit **2,73 %** (1886: 2,91) etc. Von den Kategorien hat die erste, Abfälle und Düngstoffe, am wenigsten eingetragen, nämlich **0,09 %** (1886: 0,1); den kleinsten Prozentsatz erzeugt indessen die Kategorieunterabtheilung IX, H, Erze und Metalle, verschiedene, deren Erträgniß pro 1887, gleich wie im Vorjahre, nur vier tausendstel Prozent der Gesamteinnahme ausmacht.

Ein gänzlich anderes Bild bietet sich dar, wenn man die Zoll-erträgnisse nach Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten, Luxusartikeln etc. ausscheidet und gruppirt, wobei für Nahrungsmittel und Getränke etc. besondere Abtheilungen vorgesehen werden müssen. Wir lassen hier die für das Jahr 1887 diesfalls besonders berechneten und zusammengesetzten Zahlen folgen, indem wir ausdrücklich betonen, daß die fraglichen Angaben bloß als approximative

Nummer.	Kategorien.	Einfuhr-Zoll-Beträge 1887.		% der Total-Einnahme.	Einfuhr-Zoll-Beträge 1886.		% der Total-Einnahme.	Einfuhrzoll-Differenz 1887.		
		1887: Fr.	Ct.		Fr.	Ct.		1886: %	Fr.	Ct.
I	Abfälle und Düngstoffe	20,866.	25	0,09	20,932.	20	0,1	..	—	65. 95
II	Chemikalien:									
	A. Apotheker- u. Drogueriewaaren	211,481.	29	0,87	199,097.	34	0,9	} 2,88	+	12,383. 95
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	453,929.	54	1,87	308,762.	48	1,4		+	145,167. 06
	C. Farbwaaren	142,125.	06	0,59	125,944.	50	0,57		+	16,180. 56
III	Glas	529,264.	98	2,18	478,875.	35	2,18	..	+	50,389. 63
IV	Holz	537,358.	15	2,22	508,459.	06	2,31	..	+	28,899. 09
V	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	37,545.	42	0,15	35,456.	19	0,16	..	+	2,089. 23
VI	Leder	517,562.	03	2,13	450,685.	72	2,05	..	+	66,876. 31
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände	84,837.	07	0,35	88,012.	92	0,4	..	—	3,175. 85
VIII	Mechanische Gegenstände:									
	A. Uhren	51,124.	70	0,2	44,062.	80	0,2	} 1,67	+	7,061. 90
	B. Maschinen und Fahrzeuge	363,962.	46	1,5	324,479.	65	1,47		+	39,482. 81
IX	Metalle:									
	A. Blei	25,113.	03	0,1	18,678.	30	0,08	} 6,87	+	6,434. 73
	B. Eisen	1,635,226.	42	6,74	1,326,953.	69	6,03		+	308,272. 73
	C. Kupfer	115,354.	25	0,47	94,423.	13	0,43		+	20,931. 12
	D. Nickel	8,552.	51	0,035	6,762.	95	0,03		+	1,789. 56
	E. Zink	32,028.	14	0,132	27,793.	83	0,13		+	4,234. 31
	F. Zinn	14,765.	38	0,06	14,457.	96	0,07		+	307. 42
	G. Edle Metalle	24,981.	08	0,1	22,420.	94	0,10		+	2,560. 14
	H. Erze und Metalle, verschiedene	1,050.	46	0,004	879.	48	0,004		+	170. 98
X	Mineralische Stoffe	917,052.	06	3,78	857,769.	05	3,9	..	+	59,283. 01
XI	Nahrungs- und Genußmittel	13,218,457.	88	54,53	12,108,948.	21	55,03	..	+	1,109,509. 67
XII	Oele und Fette	170,815.	52	0,7	173,389.	89	0,79	..	—	2,574. 37
XIII	Papier	378,174.	04	1,56	359,743.	24	1,63	..	+	18,430. 80
XIV	Spinnstoffe:									
	A. Baumwolle	1,116,906.	69	4,61	965,369.	83	4,39	} 13,99	+	151,536. 86
	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	278,558.	29	1,15	255,282.	27	1,16		+	23,276. 02
	C. Seide	125,633.	11	0,52	128,527.	88	0,58		—	2,894. 77
	D. Wolle, rein oder gemischt	946,003.	28	3,9	960,424.	38	4,36		—	14,421. 10
	E. Kautschuk und Guttapercha	24,112.	47	0,01	21,463.	02	0,1		+	2,649. 45
	F. Stroh, Rohr, Bast etc.	53,398.	52	0,22	55,115.	82	0,25		—	1,717. 30
	G. Confections und Modewaaren	808,962.	12	3,34	691,802.	87	3,14		+	117,159. 25
XV	Thiere und thierische Stoffe:									
	A. Thiere	612,987.	—	2,53	598,197.	40	2,72	} 2,91	+	14,789. 60
	B. Thierische Stoffe	47,934.	35	0,197	42,911.	48	0,19		+	5,022. 87
XVI	Thonwaaren	390,834.	64	1,61	364,429.	35	1,66	..	+	26,405. 29
XVII	Verschiedene Waaren	345,404.	43	1,42	325,166.	01	1,48	..	+	20,238. 42
	Total	24,242,362.	62	100	22,005,679.	19	100	..	+	2,236,683. 43
	Einnahme an Einfuhrzöllen 1885	20,792,904.	96							
	Mehreinnahme 1887	3,449,457.	66*							

*) Beinahe so viel als die Gesamteinnahme an Einfuhrzöllen des Jahres 1850 mit Fr. 3,613,763. 19.

betrachtet werden dürfen, einmal weil die Begriffe „Rohstoffe“, „Halbfabrikate“, „Fabrikate“ oder sogar „Luxusartikel“, je nach dem Standpunkt, auf welchen man sich stellt, so oder anders gedeutet werden können; dann aber auch, weil in vielen Tarifpositionen Artikel, welche in verschiedene der vorgenannten Gruppen gehören, statistisch nicht getrennt sind, so daß sichere Anhaltspunkte für die Vornahme einer Ausscheidung nicht vorhanden sind.

Einfuhrzollerträge pro 1887.

Gruppen.	Fr.	Zollertrag. Fr.	Prozentsatz der Gesamt- einnahme.
1) Rohstoffe:			
a. exklusive Tabakblätter	550,000		
b. Tabakblätter	<u>1,250,000</u>	1,800,000	7,425
2) Halbfabrikate		2,210,000	9,116
3) Fabrikate		6,330,000	26,113
4) Luxusartikel:			
a. Luxusnahrungs- u. Ge- nußmittel inkl. Brannt- wein in Flaschen, Liqueurs und Tabak- fabrikate	1,620,000		
b. andere	<u>591,000</u>	2,211,000	9,112
5) Nahrungsmittel: für den gewöhnlichen Lebensunterhalt, inklusive Schlachtvieh, Kälber, Schweine etc.		6,446,000	26,59
6) Getränke: exklusive Branntwein in Flaschen und Liqueurs .		5,075,000	20,935
7) Pferde, Maulthiere, Füllen, Nutzvieh etc.		170,000	0,701
		<u>24,242,000*)</u>	<u>100,000</u>

Nach den vorstehenden Zahlen wären einerseits die Fabrikate und die Nahrungsmittel, andererseits die Halbfabrikate und die Luxusartikel durch den Zolltarif anscheinend gleich schwer belastet; es

*) Genau Fr. 24,242,362. 62 Cts.

ist dies indessen in der Wirklichkeit nicht der Fall, indem selbstverständlich für eine solche Berechnung nicht nur der Ertrag der Zölle, sondern auch die Höhe der Zollansätze selbst und namentlich die Einfuhrmengen mit in Betracht gezogen werden müßten. Die obigen Angaben, welche mit Berücksichtigung der s. Z. als allgemeine Grundlage für die Aufstellung des neuen Zolltarifes festgesetzten Scala zusammengestellt wurden, geben somit lediglich ein Bild der Wirkungen der gegenwärtigen Zollansätze für den eidgenössischen Fiskus, unter entsprechender Trennung der diesfalls erzielten Erträge nach großen Waarengruppen.

III. Niederlagsverkehr.

Wir können hier im Allgemeinen bemerken, daß die eidgenössischen Niederlagshäuser, mit Ausnahme desjenigen in Basel, je länger je mehr ihrem eigentlichen, ursprünglichen Zwecke, dem Zwischenhandel zu dienen, entfremdet werden, indem ein sehr hoher Prozentsatz der nach Niederlagshäusern instradirten Waarensendungen in der Wirklichkeit nicht zur Lagerung bestimmt ist, sondern zur sofortigen Zollbehandlung gelangt. Dabei tritt das Niederlagshaus einfach an die Stelle der Eintrittszollstätte, bei welcher die Verzollung eigentlich hätte vorgenommen werden sollen.

Die in Niederlagshäusern außer den Zöllen bezogenen speziellen Gebühren zerfallen in

- a. Scheingebühren (15 Cts. per Schein bei der Lagerung),
- b. Waagegebühren (6 und 10 Cts. per q.) und
- c. Lagergebühren (10, 20 und 30 Cts. per q. und Monat).

Da Bruchtheile eines Monats für einen ganzen Monat zu rechnen sind (Art. 81, Ziffer 3, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, vom 18. Oktober 1881), haben Waarensendungen, welche bei Niederlagshäusern zur Verzollung angemeldet werden, die Lagergebühren auch dann zu bezahlen, wenn keine Einlagerung stattgefunden hat.

Die obenerwähnte zweckwidrige Benutzung der Niederlagshäuser verursacht eine zweimalige Inanspruchnahme des Zolldienstes für eine und dieselbe Waarensendung und daherige Mehrkosten für die Verwaltung. Dieses Verhältniß wird von vielen, die Niederlagshäuser benutzenden Waarenempfängern übersehen, indem sie sich über die Entrichtung der damit verbundenen Gebühren beschweren, während sie es in der Hand haben, dieselben dadurch zu vermeiden, daß sie ihre Waaren gleich an der Eintrittszollstätte verzollen lassen,

worauf die Waarenempfänger an solchen Orten, wo kein eidgenössisches Niederlagshaus besteht, ebenfalls angewiesen sind.

An Niederlagsgebühren wurden im Jahre 1887 eingenommen:

1) Im I. Zollgebiet (Basel)	. .	Fr. 13,216. 93 Cts.
2) " II. " (Schaffhausen)	" "	7,444. 15 "
3) " III. " (Chur)	. .	" 7,121. 15 "
4) " IV. " (Lugano)	. .	" 498. 05 "
5) " V. " (Lausanne)	. "	" 247. 05 "
6) " VI. " (Genf)	. . .	" 31. 80 "
Total:		Fr. 28,559. 13 Cts.

Im Jahr 1886 erreichten die Niederlagsgebühren die Summe von Fr. 33,409. 92 Cts.

Es ergibt sich somit 1887 eine Mindereinnahme von Fr. 4,850. 79 Cts. gegenüber dem Vorjahre.

Die stärksten Einnahmen an Niederlagsgebühren weisen auf:

Basel (Niederlagshaus)	Fr. 13,183. 08 Cts.
Zürich	"	" 7,408. 60 "
St. Gallen	"	" 6,859. 85 "

Dann sind noch erwähnenswerth:

Chiasso (Straße)	mit	"	251. 70	"
Lugano	"	"	162. 60	"
Locarno	"	"	83. 75	"
Vevey	"	"	161. 25	"
Morges	"	"	70. 50	"

Andere Niederlagshäuser mit sehr starkem Waarenverkehr, wie z. B. Romanshorn, Lausanne, Genf Portfranc, weisen keine oder ganz geringe Einnahmen an Niederlagsgebühren auf, da letztere infolge miethfreier Ueberlassung der Lagerräumlichkeiten an die Zollverwaltung nicht zu Gunsten des eidgenössischen Fiscus bezogen werden.

IV. Gewerblicher Freipaßverkehr.

Hierunter ist der Veredlungsverkehr begriffen. Wir verweisen diesfalls auf die Erhebungen der Handelsstatistik, deren Reproduktion an diesem Orte zu viel Raum beanspruchen würde.

V. Personelles.

Numerischer Bestand des Personals der Zollverwaltung am Schlusse des Jahres 1887.

Bestand auf den 31. Dezember

	1887.		1886.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Oberzolldirektion, einschließlich 19 Mann für die Handelsstatistik	30	1	28	1
Bei 6 Gebietsdirektionen .	39	7	39	7
Bei 257 Zollstätten . . .	327	133	322	125
Bei 24 Zollbezugsstellen . (Grenzwächter 10 u. Land- jäger 3, siehe unten.)	—	13	—	13
Chefs des eidgenössischen Grenzwachtkorps in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Zürich, St. Gallen, Tessin, Neuen- burg, Genf und Wallis	4	—	4	—
Chef der kantonalen Land- jägersmannschaft für den eidgenössischen Grenz- wachtdienst im bernischen Jura und der eidgenössi- schen Grenzwachtmann- schaft im Kt. Solothurn	1	—	1	—
Eidgenössische Grenzwäch- ter (von diesen verwendet: 19 gleichzeitig als Ein- nehmer, 10 gleichzeitig an Zollbezugsstellen) .	—	258	—	242
Kantonale Landjäger im eid- genössischen Dienst (von diesen verwendet: 34 gleichzeitig als Einnehmer, 3 an Zollbezugsstellen, 3 als Büreaushülfe, 1 als Aufseher bei einer Zoll- stätte)	—	129	—	127
	401	541	394	515
	942		909	

Vermehrung im Jahre 1887: 33 Mann.

Stellenerledigungen kamen im Jahre 1887 in den Zollgebieten **63** vor, und zwar:

- 15 durch Tod (worunter 4 Grenzwächter),
- 31 „ Demission (worunter 8 Grenzwächter),
- 15 „ Wegweisung aus dem Dienst (worunter 12 Grenzwächter),
- 2 „ Versetzung.

Aufgehoben, resp. nicht wiederbesetzt, wurden:

- 1 Gehülfenstelle bei der Zolldirektion in Basel,
- 1 „ „ „ Zollstätte St. Margrethen-Bahnhof.

Kreirt wurden:

- 1 Gehülfenstelle bei der Zolldirektion in Schaffhausen,
- 1 „ „ „ resp. Aushülfsstelle bei der Zollstätte Basel, S. C. B., Wolf,
- 2 Gehülfenstellen bei der Zollstätte Basel, S. C. B., P. V.,
- 2 „ „ „ „ Romanshorn,
- 1 „ „ „ „ Castasegna,
- 1 „ „ „ „ Genf, Portfranc,
- 4 Aufseherstellen „ „ „ „ Basel, S. C. B., P. V.
- 1 „ „ „ „ Basel, B. B.,
- 1 „ „ „ „ Lisbüchel,
- 1 „ „ „ „ Romanshorn,
- 1 „ „ „ „ Genf, Portfranc,
- 1 Grenzüäger-Einnehmerstelle in Büchel, Kanton St. Gallen,
- 16 eidgenössische Grenzwächterstellen in den Kantonen Baselstadt (Brigade mobile), Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Graubünden,
- 2 kantonale Grenzüägerstellen, von denen eine in Büchel (Kanton St. Gallen) und eine in Luziensteig (Kanton Graubünden).

VI. Oberzolldirektion.

Nachdem schon das vorhergehende Geschäftsjahr im letztjährigen Geschäftsberichte als ein außerordentlich arbeitsreiches zu erwähnen war, sind im Jahr 1887 noch weitere ausgedehnte Anforderungen an die Oberzolldirektion und an die Gebietsdirektionen und Zollstätten herangetreten.

Die Einführung der neuen Gesetzesvorschriften über Viehgesundheitspolizei war besonders in den ersten Monaten mit vielen Schwierigkeiten verbunden, welche die Zollverwaltung in allen ihren Dienstzweigen in sehr starkem Maße in Anspruch nahmen. Daneben wuchs aber auch in zolladministrativer Richtung die Arbeitslast, welche die fortwährende Ausdehnung des Verkehrs, wie sie sich aus den Rechnungstabellen und den waarenstatistischen Ergebnissen darstellt, mit sich brachte.

Mit der Ausführung des Alkoholgesetzes ist dann eine eigentliche, oft schwer zu bewältigende Geschäftsüberbürdung für die Zentralzollbehörde eingetreten. Namentlich waren es die Bestimmungen über die Denaturirung von Alkohol zu gewerblichen Zwecken, sowie die Behandlung der Begehren um Rückvergütung der Monopolgebühr auf Qualitätsspirituosen, welche endlose Korrespondenzen erforderten. Dazu kamen die Arbeiten bezüglich der Revision des Zolltarifs. Von Monat zu Monat stieg die Anzahl von Geschäften, und es schloß der Monat Dezember mit einer Vermehrung gegenüber dem Dezember 1886 von 1203 registrirten Eingängen und 914 registrirten Ausgängen, eine ungezählte Menge von brevi manu erledigten Korrespondenzen nicht eingerechnet.

Zu den bleibenden neuen Obliegenheiten der Oberzolldirektion gehört die Geschäftsbesorgung betreffend die absolute und die relative Denaturirung von Alkohol, die Behandlung von Reklamationen betreffend die Anwendung der Monopolgebühr bei der Einfuhr von Qualitätsspirituosen und andern mit Alkohol bereiteten Erzcugnissen, ferner die Prüfung der Ausweise der bei der Ausfuhr zur Vergütung des Monopolgewinnes angemeldeten Sendungen von geistigen Getränken u. a. gemäß dem Reglement vom 4. November 1887.

Es mag hier noch erwähnt werden, daß eine sehr zeitraubende Inanspruchnahme der Oberzolldirektion darin besteht, daß sie unaufhörlich mündliche und schriftliche Anfragen über Zollansätze und andere feststehende Zollvorschriften, sowie über bundesrätliche Beschlüsse zu beantworten hat, die Jedermann durch amtliche Publikation zugänglich gemacht sind und auf welche durch häufig wiederholte Bekanntmachungen noch besonders aufmerksam gemacht wird, ohne daß dies jedoch von einem großen Theile des dabei interessirten Publikums beachtet wird. Außerdem zeigt es sich als eine ebenfalls immer häufiger werdende Gewohnheit sehr vieler Geschäftsleute, sich selbst für die unbedeutendsten Anfragen und Anliegen an die Zentralbehörde in Bern anstatt an eine Gebietsdirektion zu wenden, wodurch die Geschäftslast der ersteren ganz unnöthiger Weise bedeutend vermehrt wird.

Im Oktober wurde ein vierter Kanzleisekretär, in der Person des Herrn Theophil Linder von Basel, angestellt und derselbe zunächst hauptsächlich bei der Behandlung der Rückvergütungsgesuche für Monopolgebühren bethätigt.

In Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1886 ist die Bureauabtheilung für Handelsstatistik einem besondern Chef unterstellt und als solcher Herr Dr. Traugott Geering von Basel gewählt worden. Derselbe hat am 1. September sein Amt angetreten. Die im erwähnten Bundesgesetz vorgesehene Instruktion für diesen Beamten wurde im Berichtjahre noch nicht aufgestellt, weil es zweckmäßig erschien, vorerst einige Zeit der Erfahrung abzuwarten. Inzwischen ist für einen geregelten Gang dieser Bureauabtheilung an Hand der Verordnung über die Waarenstatistik vom 13. November 1886 und der allgemeinen Instruktion für die Oberzolldirektion (A. S. n. F., IV, 74) gesorgt.

Ausgetreten sind drei Beamte dieser Bureauabtheilung, indem zwei bei der provisorisch organisirten Alkoholverwaltung Anstellungen erhielten, während der dritte als Kanzlist beim Handelsdepartement gewählt wurde. Deren Ersetzung hat provisorisch stattgefunden.

Am Schlusse des Jahres erzeugte das Gesamtpersonal der Oberzolldirektion folgenden Bestand:

- 1 Oberzolldirektor;
- bei der Kanzlei (einschließlich die Registratur):
- 4 Sekretäre;
- 5 Kanzlisten;
- bei dem Oberzollrevisorat:
- 1 Oberzollrevisor und
- 1 Rechnungsrevisor;
- bei der Abtheilung für Handelsstatistik:
- 1 Chef,
- 4 Revisoren,
- 13 Kanzlisten und
- 1 Bediensteter,

im Ganzen 31 Mann,
zwei mehr als im Vorjahre, nämlich der vierte Sekretär und der Chef der Handelsstatistik.

Bei dem Kanzlistenpersonal sind fünf Stellen, welche einstweilen provisorisch besetzt waren, nach erfolgter Ausschreibung definitiv besetzt und für dieselben gewählt worden die Herren

Jakob Hauri, von Hirschtal (Aargau), mit Zuteilung zur Registratur der Oberzolldirektion, Gottfried Vogt, mit Zuteilung zur Expeditionskanzlei, ferner Karl Schwarzenbach, von Schüpfen (Bern), Jakob Stuber, von Kyburg (Solithurn), und Heinrich Weber, von Leimbach (Aargau), mit Zuteilung zur Bureauabtheilung für Handelsstatistik.

VII. Zollgebietsdirektionen und Zollstätten.

Wie bei der Oberzolldirektion, so ist auch bei den meisten Gebietsdirektionen der Geschäftsverkehr in steter Zunahme begriffen, namentlich betrifft dies diejenigen in Basel und Genf, wo der Zolldienst weitaus der vielfältigste ist und mit den meisten Komplikationen zu kämpfen hat.

Den Gebietsdirektionen ist innert gewissen Grenzen und nach einer nähern Instruktion die selbstständige Erledigung von Gesuchen und Reklamationen übertragen. Dabei ist jedoch in manchen Dingen eine von Direktion zu Direktion abweichende Behandlung unvermeidlich. Diesem Mangel ließe sich am Besten durch öftere persönliche Berührung zwischen der Oberzolldirektion mit den Gebietsdirektionen, bzw. den Zollstätten, begegnen. Die Gelegenheit dazu wird jedoch infolge der im Eingange des Abschnittes VI hievor angeführten Verhältnisse immer seltener.

Das Personal der Gebietsdirektionen und der Zollstätten weist eine ziemliche Anzahl von Beamten auf, welche, bei 25 bis 37 Dienstjahren, nicht mehr ihre volle Leistungsfähigkeit besitzen, vielmehr haben die Kräfte einzelner derselben derart abgenommen, daß die Betreffenden nur noch mittelst Versetzung an leichtere Stellen verwendbar sind. Die Zahl derselben ist natürlich in Zunahme begriffen. Diese Erscheinung läßt dringend wünschen, daß eine Grundlage möchte gefunden werden können, auf welcher es möglich würde, solchen Elementen, deren Ersetzung durch rüstige Kräfte im Interesse des Dienstes sehr nöthig wäre, einen Ruhegehalt zu gewähren, wozu die hohe Bundesversammlung beizutragen die Geneigtheit bereits gezeigt hat.

Ein außerordentlich starker Güterverkehr entwickelte sich gegen Ende des Jahres 1887 und ganz besonders im Monat Dezember auf der Gotthardbahn. Enorme Gütersendungen transitirten durch die Schweiz, um noch vor dem ersten Januar zur Einfuhr nach Italien zu gelangen, da auf diesen Zeitpunkt die Einföhrung erhöhter Zölle in Italien in Aussicht stand. Um diesem Andränge zu begegnen, hatte unsere Zollverwaltung in Luino und Chiasso ent-

sprechende Erweiterungen des Zolldienstes vorübergehend eintreten lassen. Diese Vorkehrungen bewirkten, daß eine Anstauung von Gütern an den genannten Stationen vermieden werden konnte.

Durch ein vom Zolldepartement aufgestelltes Regulativ ist für den Reisendenverkehr auf der Gotthardbahn die Erleichterung eingeführt worden, daß Gepäckstücke, welche, in die Schweiz eintretend, aus dem Auslande direkt nach Luzern kartirt sind, bei der Eintrittszollstätte keiner andern Zollformalität unterliegen, als daß sie unter zollamtlicher Verbleiung mit Geleitschein nach Luzern abgefertigt werden, wo der Adressat dieselben nach erfolgter Revision durch den Zollbeamten des eidgenössischen Niederlagshauses behändigen, oder aber, wenn er solche Gepäckstücke ab Luzern nach dem Auslande weiter senden will, dies ebenfalls unter Verbleiung und mit Geleitschein bewerkstelligen kann, ohne daß eine zollamtliche Revision stattfindet.

Von dieser Erleichterung ist indessen im Berichtjahre nicht in so ausgedehntem Maße, wie erwartet wurde, Gebrauch gemacht worden.

In Ausführung des Alkoholgesetzes sind durch unsern Beschluß vom 15. Juli 1887, Art. XI die in den Kantonen bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken als mit dem 1. September 1887 dahinfallend erklärt worden. Infolge dessen ist in den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Aargau, Graubünden, Waadt und Wallis, wo der Bezug dieser Gebühren vertragsgemäß den Zollstätten übertragen war, eine etwelche Diensterleichterung eingetreten, die es den Zollstätten ermöglicht, ihren Obliegenheiten im Zolldienst um so mehr Thätigkeit zu widmen, wie dies bei der steten Zunahme der Anforderungen an denselben sehr erwünscht ist.

Die am Floßlandungsplatze in Basel bestandene Hauptzollstätte hat ihre Wichtigkeit in Folge der Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Holz größtentheils verloren. Wir sahen uns daher im Falle, dieses als Rheinzollstätte benannte Zollbureau auf den Rang einer Nebenzollstätte, mit Zutheilung an das eidgenössische Niederlagshaus in Basel zu setzen; da die Rheinzollstätte durch einen zur Grenzwachtmannschaft gehörenden kantonalen Landjäger besorgt worden war, so wurden, mit Rücksicht auf die Kündigung des Grenzschutzvertrags, diese Obliegenheiten einem eidgenössischen Grenzwächter übertragen. Diese Zollstätte wird von der Ankunft von Flößen jeweilen zum voraus benachrichtigt, daher der betreffende Grenzwächter neben diesen Funktionen gleichwohl zur Grenzbegehung verwendbar ist. Uebrigens wird das Zollhäuschen auch durch den Unteroffizier der Grenzwachtmannschaft bewohnt, so daß den Tag über entweder jener Grenzwächter oder dieser Letztere zur Stelle ist.

Die Zollstätte am Landungsplatze von Coppet, Kanton Waadt, ist auf Ende Dezember 1887 aufgehoben worden. Dieselbe hatte für die Zollverwaltung seit Langem keine Bedeutung mehr, mußte jedoch, zufolge des mit dem Kanton Waadt bestandenen Vertragsverhältnisses über den Bezug des kantonalen Ohmgeldes, beibehalten werden, bis dieses Verhältniß in Folge der Aufhebung der Ohmgelder hinfällig wurde.

Wie im letztjährigen Berichte (Bundesblatt 1887, I, 715) gemeldet, war der Urheber eines zweimaligen Einbruches in das eidgenössische Zollbüro in Aarau in der Person eines Gottlieb Erismann, Zimmermann seines Berufes, entdeckt und durch kriminalgerichtliches Urtheil bestraft worden. Für ihre Zivilansprüche ist jedoch die Zollverwaltung, zufolge des Geldstagsprotokolles gegen Erismann, unbefriedigt geblieben, was wir zur Ergänzung unserer letztjährigen Meldung hiemit verzeichnen.

Im Centralbahnhofe von Basel befand sich das Zollbüro für den Personenverkehr in ungeeigneter Lage, nämlich nicht an der Einfahrt der Bahnzüge, sondern auf der Rückseite der Bahnhofhalle.

Auf Verwendung des Zolldepartements zeigte sich die Bahnverwaltung sehr entgegenkommend, um die nöthigen Veränderungen zu treffen, damit das Zollbüro in ein an der Einfahrt der Züge gelegenes Lokal verlegt werden könne. Diese Veränderung wurde in kürzester Frist vollzogen. Es ist dadurch einem Uebelstande abgeholfen, indem Reisende, welche mit dem Zollbüro zu verkehren im Falle waren, früher oft Mühe hatten, dasselbe aufzufinden.

Mit der P. L. M.-Bahngesellschaft mußte wegen Verlegung des Zollbüro für den Personenverkehr im Bahnhof Genf unterhandelt werden. Der Raum desselben ist für das erforderliche Dienstpersonal zu klein geworden; zudem befand sich auch dieses Zollbüro in ungünstiger Lage, nämlich auf der Seite der Bahnhofhalle gegen den Aufstellungsplatz der Omnibusse, Droschken, Portiers, Dienstmänner etc., deren Lärm, sowie der Staub des Fuhrwerkverkehrs, den ganzen Tag hindurch belästigend war.

Auch die Verwaltung der Linie P. L. M. hat den dießfälligen Vorstellungen in sehr anerkennenswerther Weise Folge gegeben. Im Einverständniß mit der Zollverwaltung bezeichnete sie die Lage außerhalb der Bahnhofhalle, wo sie Willens ist, eigens für das Zollbüro nach einem von der eidgenössischen Behörde genehmigten Plane ein Gebäude mit den nöthigen Räumlichkeiten für den Zoll-

dienst auf ihre Kosten aufführen zu lassen, welches im Jahre 1888 soll bezogen werden können.

Mit der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen wird seit längerer Zeit unterhandelt, um zur Erleichterung des Zolldienstes und damit auch im Interesse des öffentlichen Verkehrs eine kleine Lokalveränderung im Eisenbahngüterschuppen von Rorschach für die Abfertigung des Gepäcks von Dampfbootreisenden zu erlangen, wofür bisher nur sehr mangelhaft gesorgt werden konnte. Eine umfangreiche Korrespondenz hat sich darüber angesammelt, auch persönliche Besprechungen haben stattgefunden; allein bis zum Ende des Berichtjahres war noch nicht vorauszusehen, ob diese Unterhandlungen zum Ziele führen werden.

VIII. Grenzschutz.

Der zollamtliche Grenzwachtdienst wird zur Zeit in folgenden Kantonen durch eidgenössische Mannschaft unter ausschließlicher Verfügung der Zollverwaltung versehen:

Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Solothurn, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Wallis und Genf.

Im Kanton St. Gallen ist der eigentliche Grenzwachtdienst längs des ganzen Rheinthales eidgenössischer Mannschaft übertragen, wogegen die Bewachung der Zugänge über die Rheinbrücken vertragsgemäß durch kantonale Landjäger besorgt wird, welche zugleich mit dem Zollbezuge betraut sind.

Auch im Kanton Graubünden sind außer der kantonalen Landjägersmannschaft, der die Bewachung der übrigen Grenzübergänge übertragen ist, zwei Mann eidgenössische Grenzwächter angestellt; der eine in Fläsch, der andere in Compatsch. Ein kantonaler Landjäger wurde als Verstärkung der Grenzwaiche auf Luziensteig postirt.

Kantonale Mannschaft für den zollamtlichen Grenzwachtdienst besteht sodann nur noch in den Kantonen Aargau, Bern und Waadt.

Im Kanton Aargau wird die Grenzbeaufsichtigung ziemlich erleichtert zufolge der Grenzbildung durch den Rhein.

Im bernischen Jura leistet die kantonale Grenzwachtmannschaft recht befriedigende Dienste, da sie durchgängig aus guten Elementen zusammengesetzt ist und unter einem einsichtigen und thätigen unmittelbaren Chef steht, der in seinen Funktionen von seiner

kantonalen Oberbehörde richtig unterstützt wird. Auch im Kanton Waadt befindet sich die Leitung des Grenzwachtdienstes in den Händen eines tüchtigen kantonalen Gendarmerieoffiziers.

Der zollamtliche Grenzwachtdienst in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft war bisher durch kantonale Polizeimannschaft besorgt worden. Basel-Stadt stellte 12 Mann einschließlich einem Unteroffizier, und Basel-Land 4 Mann, welche sämtlich unter die direkte Leitung durch jenen Unteroffizier gestellt waren. Gleich wie in andern Grenzkantonen, wo früher der Grenzwachtdienst ebenfalls durch kantonale Polizeimannschaft ausgeübt worden war, machte sich auch in den erwähnten zwei Kantonen der Uebelstand immer mehr bemerkbar, daß diese Mannschaft ihre Thätigkeit neben dem eidgenössischen Grenzwachtdienst auch auf kantonalen Polizeidienst zu richten hatte. Andererseits machte sich seit dem Inkrafttreten des Zolltarifs von 1884 die Nothwendigkeit geltend, die Grenze der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land durch vermehrte Mannschaft bewachen zu lassen. Wir beschlossen daher, die Grenzschutzverträge mit diesen beiden Kantonen zu kündigen und auf Beginn des Jahres 1888 eidgenössische Grenzwachtmannschaft daselbst aufzustellen.

Die Zahl derselben beträgt 22 Mann, worunter ein Unteroffizier, welcher mit der direkten Leitung und Ueberwachung der gesammten Mannschaft beauftragt ist, und drei weitere Gradirte, denen je eine Abtheilung Grenzwächter unterstellt ist. Die Oberleitung wurde dem eidg. Grenzwachtheft in Pruntrut, dem auch die eidgenössischen Grenzwächter im Kanton Solothurn unterstellt sind, versuchsweise übertragen.

Im St. Gallischen Rheinthal hat ebenfalls eine Verstärkung der Grenzwachtmannschaft stattfinden müssen, nachdem wiederholte Anzeichen darauf hingewiesen hatten, daß die Bewachung der Brückenübergänge und die hohen Rheindämme keine genügende Sicherheit gegen Schmuggel darbieten.

Zu Ende des Jahres 1886 hat die Zahl der dortigen eidgenössischen Grenzwächter fünf Mann betragen. Bis Ende 1887 ist dieselbe auf neun Mann vermehrt worden, einschließlich eines kantonalen Landjägers, welcher an der Fähre bei Büchel neu postirt und mit dem Zollbezug beauftragt wurde.

Die Leitung und Ueberwachung des Grenzwachtdienstes längs des Rheinthalen bis zum Bodensee wurde auf Zusehen hin dem Einnehmer der Zollstätte Luziensteig übertragen und der Grenzwachtheft des II. Zollgebietes, welchem die zum III. Gebiet gehörenden Grenzwachtposten von Rorschach bis Au provisorisch zu-

getheilt gewesen waren, dieser Erweiterung seiner Aufgabe ent-
hoben.

An der Graubündnergrenze wurde sodann in Campocologno am Ausgange des Puschlaverthales der Grenzwachtposten um einen Mann verstärkt, da eine genauere Bewachung dieses Grenz-
zuganges namentlich mit Rücksicht auf das Alkoholgesetz geboten ist.

Auch am waadtländischen Ufer des Lemansee's zeigten sich Spuren von Schmuggelunternehmungen, weshalb auf eine zweck-
mäßigere Vertheilung der Grenzwachtposten in dortiger Gegend Bedacht genommen wurde.

Theils mit Rücksicht auf die Ausführung des Alkoholgesetzes, theils wegen der Zoll erhöhungen, mußte von der Grenzwachtmannschaft des II. Zollgebietes (Zürich, Schaffhausen und Thurgau) eine wesentlich vermehrte Thätigkeit gefordert und, um diese Leistung zu ermöglichen, eine Vermehrung der Mannschaft um zehn Mann vorgenommen werden. Nur vermittelt dieser Verstärkung war es erreichbar, daß der Dienst auf dieser ausgedehnten und theilweise schwierig zu bewachenden Grenzlinie auch zur Nachtzeit wirksam ausgeübt werde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die durch den Zolltarif von 1884 eingeführten Zoll erhöhungen, sowie die Einführung des Alkoholgesetzes mehr Anreiz zu Gesetzesübertretungen geben, als dies früher der Fall war.

An der Genfergrenze ist der gewerbsmäßige Schmuggel nicht auszurotten. An die Thätigkeit und Intelligenz des Grenzwachtpersonals müssen daselbst höhere Anforderungen gestellt werden, als an diejenige des Wachtpersonals auf andern Grenztheilen, weil das Schmuggelgewerbe mit seiner Frechheit und List dort kein so ausgebildetes ist, wie an der Genfergrenze. Wir beschränken uns jedoch auf diese kurze Erwähnung um nicht in frühern Geschäftsberichten Angeführtes zu wiederholen.

Den sämtlichen Grenzwachtschefs ist eine möglichst thätige Ueberwachung der Mannschaft unter Mithülfe der Abtheilungsvorgesetzten zur Pflicht gemacht. Ueber ihre daherigen Leistungen und Beobachtungen erstatten die Chefs allmonatlich einläßlichen Bericht zu Handen der Oberzolldirektion. Diese Berichte enthalten zugleich Meldung über das Verhalten der Mannschaft, sowie über die Ahndung gröberer Dienstfehler derselben. Letztere werden gemäß Reglement mit Ordnungsbuße, welche nach Gesetz bis auf Fr. 70 verhängt werden kann, bestraft, oder gegenüber Grenz-
wächtern I. Klasse durch Zurückversetzung zur II. Klasse und in schweren Fällen durch sofortige Wegweisung aus dem Dienst.

Wegen Beschimpfung eines eidgenössischen Grenzwächters, welcher in der Ausübung seiner Dienstpflichten begriffen war, ist ein auf französischem Gebiet wohnhafter Zollpflichtiger durch das Friedensrichteramt von Genf (Tribunal de Justice de Paix pénale) in contumaciam zu drei Tagen Gefangenschaft und zu den Kosten verurtheilt worden.

IX. Gesetzesübertretungen.

Vom Jahre 1886 her waren noch 30 Straffälle unerledigt geblieben 30
 Im Berichtsjahre kamen neu hinzu 1061 Fälle
 oder im Ganzen 1091

Straffälle gegenüber 1098 Fällen des Vorjahres. Es ergibt sich somit 1887 eine Verminderung um 7 Straffälle.

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

	1887.	1886.	Differenz 1887.
1) durch Aufhebung des Strafverfahrens	29	57	— 28
2) auf gütliche Weise, infolge unbedingter Unterziehung seitens der Straffälligen . . .	1029	1006	+ 23
3) durch gerichtlichen Spruch:			
a. zu Gunsten der Verwaltung	2	4	— 2
b. zu Ungunsten der „	—	1	— 1
Total Fälle	1060	1068	— 8

Am Schlusse des Berichtjahres blieben als Uebertrag pro 1888 noch unerledigt:

1) vor Gericht anhängig . . .	3 Fälle gegen	2 pro 1886,
2) bei der Verwaltung pendent	28 „ „	28 „ 1886,
Total	31 Fälle gegen	30 pro 1886.

Ueber die Vertheilung der Straffälle auf die einzelnen Zollgebiete, den Betrag der umgangenen Zollgebühren, die eingegangenen Bußbeträge und den Antheil der Zollkassa und der Kantone gibt nachfolgende kleine Tabelle Aufschluß:

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1887			Betrag des umgangenen Zolles 1887.	Eingegangene Bußbeträge 1887.	Bußantheil der	
	pendent vom Vorjahr.	neu hinzugekommen 1887.	Total.			Zollverwaltung 1887.	Kantone 1887.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollgeb. (Basel) .	14	306	320	2,779. 85	11,461. 87	3,820. 62	3,820. 62
II. „ (Schaffhausen)	2	192	194	847. 75	3,481. 29	1,132. 16	1,131. 61
III. „ (Chur) .	6	95	101	671. 57	2,066. 01	690. 09	690. 09
IV. „ (Lugano) .	—	48	48	180. 80	793. 15	264. 74	264. 65
V. „ (Lausanne)	3	196	199	438. 79	1,665. 36	521. 63	521. 69
VI. „ (Genf) .	5	224	229	1,868. 59	6,555. 96	2,165. 24	2,164. 75
Total 1887	30	1,061	1,091	6,787. 35	26,023. 64	8,594. 48	8,593. 41
„ 1886	23	1,075	1,098	9,021. 08	29,137. 98	9,689. 93	9,618. 42
Differenz 1887	+ 7	— 14	— 7	— 2,233. 73	— 3,114. 34	— 1,095. 45	— 1,025. 01

Außer den wegen Zollübertretung verbalisirten Straffällen wurde von den Grenzzollstätten im Jahre 1887 in 9 Fällen, wegen Umgehung der Monopolgebühren auf Alkoholfabrikaten, das Strafverfahren eingeleitet, nach Mitgabe der Bestimmungen von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser (A. S. n. F. X, 60).

Der Gesamtbetrag der bei diesen 9 Straffällen umgangenen Monopolgebühren beträgt Fr. 48; an Bußbeträgen gingen^z ein Fr. 148. 54, wovon je Fr. 49. 51 der Staatskassa und den Kantonen zufielen; der Verleiderantheil betrug Fr. 49. 52.

Während weitaus die größte Anzahl der Zollübertretungen von unrichtiger Deklaration von Waaren sei es nach dem Inhalt oder nach dem Gewicht der betreffenden Frachtstücke herrührte, sind hinwieder eine Anzahl Fälle von eigentlichem Schmuggel vorgekommen, von denen folgende besonders angeführt werden mögen:

Von einem übel beleumdeten Grenzbewohner im Kanton Solothurn war im Jahre 1886 ein Ballot Baumwollgewebe von 62 kg. eingeschmuggelt worden, wodurch der Betreffende eine Zollübertretung im Betrage von Fr. 15. 50 begangen hatte.

Da der Straffällige sich weigerte, sich dem Strafentscheid des Zolldepartementes zu unterziehen, welcher auf eine Buße vom 9fachen Betrage des umgangenen Zolles lautete, so mußte dessen gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden.

Vom Amtsgericht Dorneck-Thierstein ist hierauf dieser Entscheid bestätigt und für den Fall, daß die Buße nicht bezahlt würde, deren Umwandlung in 38 Tage Gefangenschaft ausgesprochen worden.

In der Folge wurde dann die Buße von Fr. 139. 50 bezahlt nebst dem Zoll von Fr. 15. 50.

Im St. Gallischen Rheinthal, Zollstätte Oberriet, gelangten zwei Schmuggelfälle zur Entdeckung, bei denen es auf Verkürzung sowohl der Monopolgebühr als der Zollgebühr abgesehen war.

Der eine Fall betraf einen Einwohner von Oberriet, der in einem mit Brennholz beladenen Wagen unter dem Holz versteckt ein Faß Sprit von 210 kg. einzubringen versuchte. Die umgangene Zollgebühr betrug Fr. 38. 64, die Monopolgebühr Fr. 144. 90.

Im zweiten Falle, wo in ganz gleicher Weise durch einen Einwohner im Vorarlberg zwei Fässer Sprit von zusammen 700 kg. einzubringen versucht wurde, handelte es sich um eine Zollgebühr von Fr. 128. 80 und um eine Monopolgebühr von Fr. 483.

Beide Fälle waren am Schlusse des Jahres noch unerledigt.

Ebenfalls besonders gravirend waren folgende zwei Fälle:

Von zwei auf französischem Gebiete wohnhaften französischen Angehörigen waren durch den einen 1017 kg. und durch den andern 904 kg. Wein mit Freipässen für zollfreien Wein aus der savoyischen Zone eingeführt worden und zwar begleitet mit gemeindeamtlichen Attesten, welche bezeugten, daß dieser Wein aus Ortschaften stamme, welche zur zollfreien savoyischen Zone gehören. Es wurde jedoch entdeckt, daß diese Atteste falsch und jene zwei Sendungen Wein von außerhalb der savoyischen Zone gelegnem Gebiete eingeführt worden waren, so daß mißbräuchliche Benutzung der auf dem Vertrage mit Frankreich vom 14. Juni 1881 beruhenden Freipaßbewilligung für Wein aus der sogenannten freien savoyischen Zone stattgefunden hatte.

Die Betreffenden wurden mit Buße wegen Zollübertretung belegt und überdies die beiden Vorgänge, unter Beschwerdeführung gegen die fehlbaren Gemeindebeamten, welche die falschen Ursprungszeugnisse ausgestellt hatten, zur Kenntniß der französischen Regierung gebracht.

Von Seite letzterer sind uns dann zufriedenstellende Zusicherungen ertheilt worden; auch haben sich ähnliche Mißbräuche nicht wieder gezeigt.

Eine Zeit lang kamen auffallend häufige Zollübertretungen mit Postsendungen vor, die unter falscher Deklaration ihres Inhaltes eingeführt worden waren. Gegen diese Schmuggelversuche wurde im Allgemeinen mit empfindlichen Bußen eingeschritten, die offenbar von guter Wirkung waren, da seither ähnliche Fälle seltener vorgekommen sind.

X. Zollabfertigungen.

Die Vergleichung der Zollabfertigungen in den Jahren 1887 und 1886 ergibt folgendes Resultat:

Gattung der Abfertigung.	Zahl der Abfertigungen.		Differenz 1887.
	1887.	1886.	
Einfuhr	1,043,328	821,184 *)	+ 222,144
Ausfuhr	500,624	463,011 *)	+ 37,613
Geleitscheine	268,116	255,702	+ 12,414
Durchfuhr	168,621	151,555 *)	+ 17,066
Freipässe	127,375	129,558	— 2,183
Niederlagscheine	19,659	23,078	— 3,419
Total	2,127,723	1,844,088 *)	+ 283,635
Addirt man hiezu die Zahl der bei den Zoll- direktionen und Zollstätten ausgestellten statisti- schen Coupons mit	682,039	895,964	— 213,925
so ergibt sich ein Ge- sammttotal von	2,809,762	2,740,052	+ 69,710

Die bedeutende Zunahme der Einfuhrabfertigungen gegenüber dem Vorjahre (über 27 % mehr als 1886) ist einerseits auf die beträchtliche Vermehrung des Imports überhaupt, andererseits namentlich auf den Umstand zurückzuführen, daß die Waarenempfänger mehr und mehr, trotzdem der erhobene Zoll jeweilen auf dem Frachtbriefe in besonderm Stempel vorgemerkt wird, für die an sie adressirten Sendungen die Ausstellung spezieller Einfuhrzollquittungen verlangen, was früher zur Seltenheit geschah.

Die ebenso beträchtliche Abnahme der Anzahl statistischer Coupons rührt daher, daß bei den meisten Zollstätten mit großem Verkehr im Berichtjahre das System der Zusammenzüge gleichartiger Waarenposten zu einem einzigen Coupon für die statistischen periodischen Anschreibungen durchgeführt werden konnte. Dieses Verfahren hatte eine wesentliche Vereinfachung der Arbeit zur Folge, sowohl für die Zollstätten, als auch für unsere handelsstatistische Centralstelle in Bern.

Auf die einzelnen Zollgebiete vertheilen sich die Abfertigungen wie folgt:

*) Nachträglich richtig gestellte Zahlen pro 1886.

	1887.	1886.	Differenz 1887.
I. Zollgebiet (Basel) .	503,801	481,212	+ 22,589
II. " (Schaff- hausen) .	432,410	289,183	+ 143,227
III. " (Chur) .	281,978	283,261	- 1,283
IV. " (Lugano) .	279,548	247,520	+ 32,028
V. " (Lausanne)	147,362	91,888	+ 55,474
VI. " (Genf) .	482,624	451,024	+ 31,600
Total	2,127,723	1,844,088	+ 283,635

Aus der Vergleichung der vorstehenden Zahlen läßt sich indessen kein unbedingt zuverlässiger Schluß auf die Wichtigkeit des Waarenverkehrs in den verschiedenen Zollgebieten ziehen, da namentlich bei der Einfuhr über Eisenbahnzollstätten vielfach *Kollektivquittungen* (für 10 bis 12 verschiedene Waarenstücke) ausgestellt werden, von denen jede einzelne nur für eine Abfertigung gezahlt wird, während beispielsweise an Straßenzollstätten für die nämlichen Frachtstücke 10 bis 12 Quittungen ausgestellt worden wären.

XI. Handelsstatistik.

1. Die Grundlagen.

Deklarationswesen. Abgesehen von der bisher mangelhaften Kontrolle des *Depouillements*, welche für das laufende Jahr neu geregelt ist, haben sich die Grundlagen, auf welche die schweizerische Handelsstatistik seit dem 1. Januar 1886 gestellt ist, auch im Berichtsjahr als gesunde erwiesen. Die Anpassung des Waarenregisters an den Zolltarif erleichtert nicht nur die Revisionsarbeit der Zentralstelle, sondern vermindert wirklich auch die Zahl der unvermeidlichen Fehler. Wo im kommerziellen, zöllnerischen und statistischen Interesse eine Abtrennung und selbstständige Etablierung einzelner statistischer Positionen innerhalb einer Nummer des Zolltarifs geboten und durchführbar schien, wurde dieselbe für den neuen Zolltarif vorgesehen. Es geschah dies in 70 Fällen, so daß dann das schweizerische Waarenverzeichnis 728 statt 658 Nummern enthalten wird.

Das gemischte System der Werthermittlung — für die Ausfuhr durch Deklaration, für die Einfuhr durch Schätzung — er-

weist sich als das den besondern Verhältnissen des schweizerischen Imports und Exports angemessene.

Einfuhrwerthungen. Da die schweizerische Einfuhr im direkten Gegensatz zu der vielzersplitterten Ausfuhr von Fabrikaten und Spezialitäten der Hauptsache nach aus Rohstoffen, Lebensmitteln und einigen andern Großhandelswaren besteht, deren Preise bekannt oder relativ leicht zu ermitteln sind, so werden dieselben durch Experten jährlich geschätzt. Für das Berichtsjahr darf im Ganzen konstatiert werden, daß die Zuverlässigkeit der Schätzungen wesentlich gewonnen hat. In erster Linie durch die mit der Erfahrung von Jahr zu Jahr zunehmende Sicherheit der Experten in ihrer Thätigkeit.

Die bedeutsamste Richtigstellung haben die Einfuhrwerthe der Kategorie XV A, Thiere, erfahren, dadurch, daß der Chef der landwirtschaftlichen Abtheilung des weiland Handels- und Landwirtschaftsdepartements die Schätzungen auf Grund amtlichen Materials übernahm. Namentlich konnte der Einfuhrwerth für Pferde von 1100 auf 700 Franken per Stück reduziert werden, wogegen der für Jungvieh von 100 auf 150, der für Schweine von 80 auf 100 Franken per Stück erhöht werden mußte. In Zukunft werden wir hier an den Zusammenstellungen der Grenzthierärzte einen ganz sichern Boden haben.

In ähnlicher Weise kamen uns die Angaben der Alkoholverwaltung für die Werthung von Spirit über 80° zu statten. Für die Werthung der Seidencocons erhielten wir von der Direktion des IV. Zollgebiets maßgebende Anhaltspunkte.

Wichtige Berichtigungen früherer Schätzungen erhielten wir schließlich noch durch unsern neuen Experten für Kategorie III, Glas. Bei einer Mehreinfuhr von 2500 q. oder 5% ergibt sich hier ein scheinbarer Minderwerth der Einfuhr von circa 1 Million Franken oder 40%.

Aus den faktisch eingetretenen Preisveränderungen heben wir diejenigen für Metalle und für Wolle hervor.

Erstere beruhen zum Theil auf einer, freilich sehr intermittierenden, Besserung der Eisenpreise während des ganzen Jahres, vornehmlich aber auf der Pariser Kupferhausse seit dem Monat September. Dem Kupfer sind alle andern Metalle mit Ausnahme von Nickel gefolgt. Eisen und Zinn wurden in ihrer bereits vorhandenen steigenden Tendenz weiter befestigt. Doch sind ganz zu Ende des Jahres die englischen und schottischen Eisenpreise wieder

tief gefallen, während die deutschen und französischen Syndikate die erhöhten Preise immer noch zu halten suchten.

Der von unserm dermaligen Fachexperten avisirte Rückgang der Wollpreise um 30 % gegenüber dem Vorjahr wurde uns durch den Vorgänger und dessen Gewährsmänner ausdrücklich bestätigt. Naturgemäß machen sich diese Schwankungen beim Rohstoff am stärksten geltend, während sie durch den Grad der Verarbeitung und den daherigen Mehrwerth von Stufe zu Stufe verwischt werden. So vermochte denn auch die Preisbesserung der Rohmetalle vorerst noch nicht bis zu den Maschinenpreisen durchzudringen.

Im Personalbestand der Schätzungsexperten sind Aenderungen nöthig geworden durch das Ausscheiden der Herren Bay-Bay (Bern) für Kategorie XIV D, Wolle, und Neuenschwander (Genf) für Kategorie III, Glas. Ersteres Mandat wurde unserm bisherigen Experten für Kategorie XIV G, Konfektion, Herrn J. J. Spörri (Zürich), letzteres Herrn Steiger-Zoller (Bern) übertragen. Die Werthung für Eßwaaren hat an Stelle der Herren Alamartine (Genf) und Schiffmann (Bern) Herr C. Häberli (Bern) definitiv übernommen.

Wir schulden unsern Experten dieses Jahr ganz besondern Dank wegen der großen Mehrarbeit, die ihnen aus der Schätzung des Veredlungsverdienstes, einzelnen auch durch die Unterscheidung zwischen Rohstoffen und Fabrikaten erwachsen ist.

Veredlungsverkehr. Die Veredlung im Auslande wurde uns bis Ende 1886 zum Theil schon beim Ausgang zur Veredlung angeschrieben. Dadurch schlich sich in unsern bisherigen Publikationen derjenige Theil der in Deutschland und Frankreich zugelassenen Transitveredlung schweizerischer Waaren, welcher sich bei der Ausfuhr aus der Schweiz zur Veredlung im Auslande die Eventualität zollfreier Rückkehr nach der Schweiz offen halten wollte, in die Darstellung des faktisch vollzogenen „Gegenseitigkeitsverkehrs“ ein. Mit diesem Bruchtheil der Transitveredlung enthielt aber die Rubrik „Veredlung schweizerischer Waaren im Auslande“ ein Element, welches der ihr gegenüberstehenden „Veredlung ausländischer Waaren in der Schweiz“ gänzlich fremd war, da die Schweiz die Transitveredlung überhaupt noch nicht besitzt.

Vom 1. Januar 1887 an wird uns nun die Veredlung im Auslande erst bei der Rückkehr nach vollzogener Veredlung angeschrieben. Dadurch ist jedes dem Gegenseitigkeitsverkehr fremde Element eliminirt und die Vergleichbarkeit zwischen den beiden Seiten unserer Veredlungsverkehrsstatistik hergestellt.

Eine Erweiterung erhielt sodann die Statistik des Veredlungsverkehrs durch die Aufführung des bezüglichen Verkehrs mit Belgien, England und andern Ländern, mit denen kein ausdrückliches, vertragsmäßiges Abkommen in Sachen besteht.

Veredlungsverdienst. Nachdem auf diese Weise die Grundlagen berichtigt waren, konnte an den weitem Ausbau der Statistik des Veredlungsverkehrs Hand angelegt werden.

Als deren empfindlichste Lücke erkannten wir, daß bisher nur die Mengen geboten wurden, daß somit (anno 1886) neben

7,863 q. Boden und Garn z. Besticken,

10,564 q. Baumwollgarn und Gewebe
zum Drucken etc.,

3,659 q. Seide zum Färben,

scheinbar ganz ebenbürtig 25,093 q. Korn zum Mahlen

und 18,111 q. Holz zum Sägen

figurirten. Es blieb dem Publikum überlassen, die innerlich so ganz verschiedene Bedeutung dieser Zahlen zu beurtheilen. Da zu dieser Beurtheilung nur Fachleute im Stande sind, da aber auch der einzelne Fachmann in der Regel nur mit seiner eigenen Branche hinlänglich vertraut ist, um die Bedeutung des Veredlungsverkehrs in derselben zu würdigen, so schien hier für unsere Zentralstelle die Aufgabe vorzuliegen, die an sich leicht irreführende Mengenzustatistik durch Beifügung des darin involvirten Verdienstes, des direkt nachweisbaren volkswirtschaftlichen Nutzens zu erläutern. Dies um so mehr, da uns so wie so für die Einfuhrwerthungen aller Branchen Experten zur Seite stehen.

Wir wandten uns an dieselben und erhielten, namentlich von der hier ausschlaggebenden ostschweizerischen und Basler Textilindustrie, die weitgehendsten Aufschlüsse, während in den unbedeutenderen Branchen die Schätzung des durchschnittlichen Verdienstes auf ungeahnte Hindernisse stieß, so daß wir in vielen Fällen genöthigt waren, auf die einzelnen Firmen, welche den bezüglichen Verkehr üben, zurückzugreifen. Von denselben erhielten wir ausnahms- und beinahe anstandslos alle wünschbare Auskunft.

Wir wissen nun, daß die

7,863 q. Garn und Gewebe zum Besticken	Fr. 17,585,310. —
10,564 q. Baumwollgarn und Gewebe zum Bleichen und Drucken	„ 1,808,824. —

3,659 q. Seidengarn zum Färben . . .	Fr. 2,464,650. —
Verdienst bedeuten, wogegen die	
25,093 q. Korn zum Mahlen nur . . .	75,279. —
18,111 q. Holz zum Sägen, Schneiden etc.	
sogar nur	7,447. —

repräsentiren. Wir erfahren ferner, daß von diesen 22 Millionen die Schweiz dem Auslande mehr als 20 Millionen bezahlt hat.

Die Frucht dieser Untersuchung könnte nun im Jahresband in der Weise zu tabellarischer Darstellung gebracht werden, daß neben die Mengenspalten für jede der beiden Verkehrsrichtungen (Veredlung in der Schweiz und Veredlung im Ausland) je zwei Werthkolonnen treten würden, deren eine den Durchschnittsverdienst per 100 kg. enthielte, während die andere den während des Jahres realisirten Nutzen aufweisen würde. Gegen eine solche Publikation sprechen aber überwiegende Opportunitätsrücksichten. Vor Allem der Umstand, daß jährlich neue Veredlungsarten auftauchen, deren Schätzung erst nach erfolgter Ermittlung (etwa im April des laufenden Jahres) vorgenommen werden könnte und das Erscheinen des Jahresbandes unverhältnißmäßig verzögern würde. Ferner die Rücksicht auf die deutsche Handelsstatistik, welche uns in ihrem ersten Jahresbande jeweilen unsere gesammte Transitveredlung in Deutschland angibt, sofern wir uns nur bis zum Herbste gedulden.

Diese und andere Gründe veranlassen uns, den Ausbau der Statistik des Veredlungsverkehrs vorläufig nicht im Jahresbande vorzunehmen, sondern die Resultate unserer hierauf bezüglichen Arbeiten separat, und zwar in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, etwa im 3. und 4. Quartalhefte des Jahres erscheinen zu lassen.

Im **Grenzverkehr** wurden, ganz entsprechend wie heute noch im Veredlungsverkehr, bis Ende 1886 nur die zollbaren Artikel angeschrieben. Es fehlten in der Ein- wie in der Ausfuhr die sehr beträchtlichen Mengen und Werthe der zollfreien Artikel. Seit dem 1. Januar 1887 ist nun das Anschreibungsverfahren in der Weise umgestaltet worden, daß es den gesammten Grenzverkehr, auch die zollfreien Artikel umfaßt. Die wichtigste dadurch hervorgerufene Differenz betrifft die Einfuhr von Bruchsteinen. Statt kaum $\frac{1}{3}$ Million q. in den Vorjahren haben wir anno 1887 plötzlich nahezu das sechsfache (1,939,165 q.). Diese Vermehrung ist aber eben, wie bereits bemerkt, nur eine scheinbare. Sie rührt her von zirka $1\frac{1}{2}$ Millionen q. jener Savoyersteine aus Thonon und Evian, woraus die schweizerischen Städte und Flecken am nördlichen Ufer des Genfersee's gebaut sind. Eine

entsprechende Einfuhr hat auch anno 1885 und 1886 stattgefunden, sie fehlte nur in unsern Anschreibungen.

Rohstoffe und Fabrikate. Während wir auf obige Weise bemüht waren, die Fundamente der schweizerischen Handelsstatistik tiefe und fest zu legen, arbeiteten wir gleichzeitig an der Verwendbarkeit ihrer Resultate. Um zu einer volkswirtschaftlich richtigen Würdigung und Verwerthung derselben zu gelangen, mußte Klarheit darüber geschafft werden, welche Importe und Exporte unserm Lande zum Nutzen sind und welche besser unterbleiben würden, sei es nun, daß sie — so beim Import — durch die eigene Produktion ersetzt würden, sei es, daß sie — so beim Export — besser im Lande selbst verarbeitet würden.

Die hier gestellte Frage ist vom einzelnen Fachmann innerhalb seiner speziellen Branche unschwer zu beantworten. Sobald aber verschiedene ineinandergreifende Industrien oder auch nur verschiedene Bearbeitungsprozesse innerhalb einer Industrie gleichzeitig in Betracht gezogen werden, treten sofort Dissonanzen und Schwierigkeiten in Menge zu Tage, welche nur durch eine objektive Oberinstanz beseitigt werden können.

In Anlehnung an die Unterscheidungen anderer Staaten unternahmen wir zunächst eine Eintheilung unserer sämtlichen 416 resp. 658 Waarenposten in Rohstoffe und Fabrikate, die wir dann unsern Experten zur Prüfung und zur eventuellen Berichtigung mit Bezug auf unsere besondern schweizerischen Verhältnisse unterbreiteten.

Aus der reichen Belehrung, welche die bezügliche Korrespondenz zu Tage förderte, heben wir hervor, daß wir, abweichend von der Statistik des deutschen Reiches, Profileisen, Walzdraht und Eisenblech (Nr. 121—124), sowie die entsprechenden Nummern der andern Metalle (Nr. 116 Blei, 137 Kupfer, 142 Nickel, 145 Zink, 149 Zinn), daß wir ebenso Rohseide (Nr. 314 Peignée, 315 Grège, 316 Organzine und Trame) abweichend von Baumwoll-, Leinen- und Wollgarnen, für die Schweiz als Rohstoff betrachten. Das Gleiche gilt von Petroleum. Zweifel könnten walten über Nr. 10 Mineralwasser, 31 Orlean, Orseille präparirt, Safflor, Cochenille, Indigo, etc., Nr. 192 Eis. In allen drei Fällen entschieden wir uns, nach dem Rathe unserer Experten, für Einstellung unter die Rohstoffe.

Eine Rubrik „Halbfabrikate“ erwies sich nach sorgfältiger Prüfung für unsern Zweck als unstatthaft, da die zahllosen Zwischenstadien der Verarbeitung in jeder einzelnen Industrie sowohl, wie

vollends in verschiedenen Industrien, volkwirtschaftlich gar zu Verschiedenes bedeuten, da sie namentlich oft dem fertigen Fabrikat weit näher stehen, als gegenseitig unter sich selbst. Eine Unterscheidung von Halbfabrikaten ersten, zweiten, dritten, vierten Grades u. s. f., nach den Verarbeitungsstufen, behalten wir uns für eine künftige Beleuchtung einzelner Industrien vor.

Eine besondere Behandlung erforderten die Lebensmittel. Weit aus die meisten und wichtigsten derselben, so Korn, Wein und Vieh, Kaffee, Kartoffeln, Eier, Gewürze etc. etc., haben von Natur den Charakter von Rohstoffen. Aber auch viele von denen, welche dem Grade ihrer Verarbeitung nach den Anspruch auf Behandlung als Fabrikate erheben könnten, stehen für die Schweiz volkwirtschaftlich auf derselben Stufe, so namentlich Zucker, Malz und Salz. Will man volkwirtschaftliche Kategorien auf die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln anwenden, so wäre eine Ausscheidung der Luxusartikel oder reinen Genußgegenstände, wie fremde Käse und Liqueure, Schwarzwild, Austern, von den nothwendigen Nahrungsmitteln weit sachgemäßer als eine Eintheilung in Rohstoffe und Fabrikate.

Die Ergebnisse dieser unserer Eintheilung, angewandt auf die Ein- und Ausfuhr des Berichtjahres, werden wir in der Einleitung zum Jahresband verwerthen.

2. Resultate pro 1887.

Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr hat sich im Berichtjahr um weitere $31\frac{1}{4}$ Millionen Franken oder $31\frac{1}{3}$ ‰ vermehrt. Wir hatten in Millionen Franken:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Unterbilanz.
1885	$756\frac{1}{4}$	$665\frac{2}{3}$	$= 90\frac{5}{12} = 12 \text{ ‰}$
1886	$799\frac{1}{5}$	$667\frac{2}{5}$	$= 131\frac{4}{5} = 16\frac{1}{2} \text{ ‰}$
1887	837	671	$= 166 = 20 \text{ ‰}$
			(genau 19.83 ‰)

Im Vergleich mit dem Vorjahr ist diese Bilanz jedoch immer noch um eine gute Million zu günstig. Denn setzen wir zum Zwecke der Vergleichung statt der Mißwerthungen früherer Jahre die pro 1887 korrigirten Werthe ein, so erhalten wir:

- 1) aus den Minderwerthungen eine Besserung der Bilanz, resp. eine Mindereinfuhr 1886 im Betrage von Fr. 5,698,023 ¹⁾;
- 2) dieser Besserung steht eine Verschlimmerung der Bilanz 1886 infolge der neuesten Höherwerthungen entgegen im Betrage von Fr. 2,838,000 ²⁾.

In dieselbe Linie mit diesen Höherwerthungen gehören jene 1½ Millionen q. Savoyersteine, welche in den Ziffern des Jahres 1886 gar nicht enthalten sind, mit Fr. 1,800,000. Wir erhalten daher eine Verschlimmerung der Bilanz resp. eine Mehreinfuhr 1886 im Betrage von Fr. 4,638,000.

Zieht man diese Mehreinfuhr von jener Mindereinfuhr ab, so erhält man eine Netto-Besserung der Bilanz 1886 durch Mindereinfuhr um Fr. 1,060,023. Die Eingangs mitgetheilten Ziffern für 1886 wären demnach zu rektifiziren auf 798¹/₅ Millionen Einfuhr minus 667²/₅ Millionen Ausfuhr gleich 130⁴/₅ Millionen Franken Unterbilanz.

Indem wir nunmehr den Ursachen dieser Verschiebung im Einzelnen nachgehen, ist eine methodische Bemerkung vorauszuschicken. Konnten wir die Vergleichung des Gesamtergebnisses zu Handen der schweizerischen Zahlungsbilanz nach dem Werthe, als dem einzigen gemeinsamen Maßstabe für die verschiedenen Waarengattungen vornehmen, so darf man dagegen bei Vergleichungen im Einzelnen, vorab bei der Einfuhr, aus dem bloßen Mehr- oder Minderwerth der einzelnen Posten gegenüber dem Vorjahr noch nicht auf eine wirkliche Mehr- oder Mindereinfuhr

1) Einfuhr 1886 in Fr.	Laut Werthung 1886.	Laut Minderwerthung 1887.	Besserung der Bilanz 1886.
Pferde . . .	7,070,800	4,499,600	2,571,200
Seidencocons . .	6,068,400	4,014,480	2,053,920
Glas Nr. 41, 44, 44a, 46 u. 47a	2,557,408	1,484,505	1,072,903
Total der Bilanzbesserung resp. der Mindereinfuhr 1886 durch die Minderwerthungen 1887			5,698,023
2) Einfuhr 1886 in Fr.	Laut Werthung 1886.	Laut Höherwerthung 1887.	Verschlimmerung der Bilanz 1886.
Jungvieh . . .	2,332,800	3,499,200	1,166,400
Schweine . . .	3,370,800	4,213,500	842,700
Wollene Passement- waaren . . .	706,100	1,535,000	828,900
Total der Bilanzverschlimmerung 1886 durch die Höherwerthungen 1887			2,838,000

oder -Ausfuhr schließen. Es haben vielmehr alle Vergleichenungen im Einzelnen nach der Menge zu geschehen, erst in zweiter Linie wird es sich fragen, ob eine Preisschwankung, resp. eine Verschiebung der Qualitäten das Resultat der Mengenvergleichung alterirt oder motivirt. Als Beispiel diene der Kaffee. Es wurden davon im Berichtjahr für $2\frac{1}{3}$ Millionen Franken oder 19 % mehr eingeführt als im Vorjahr. Der Konsum aber, resp. der Mengenimport ist um 19,109 q. oder 19,57 % hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben. Die Erklärung dafür ist eine Preissteigerung um nahezu 50 % (von 125 auf 185 Franken per q.).

Wir lassen hier eine Zusammenstellung der wichtigsten derartigen Preisverschiebungen der Einfuhr folgen und betonen dabei ganz besonders, daß gerade die größten Werthdifferenzen sich zu einem wesentlichen Theile daraus erklären. So bei Wein, Weizen, Kaffee, Zucker, Eisen, Kupfer, Seide, zum Theil selbst bei der Baumwolle.

Auf Grund der Werthungen von

Statistische Nr. und Waare.	1886 ergibt sich	1887 ergibt sich	Verschlimmerung der Bilanz 1887 durch Preisbesse- rungen Fr.
	1. eine Mehr- einfuhr von nur Fr.	1. eine Mehr- einfuhr von Fr.	
Nr. 29 a. b, Farbstoffe	53,380	234,930	181,550
„ 115/116 Blei	426,367	522,203	95,836
„ 120—124 Roheisen	3,662,723	4,707,749	1,045,026
„ 135—140 Kupfer	679,620	1,758,630	1,079,010
davon entfallen auf gewalztes Kupfer (Nr. 137):	266,750	1,003,200	736,450
Nr. 144—147 Zink	114,848	222,592	107,744
„ 216 a Reis, geschält	210,336	450,912	240,576
„ 242—246 a Zucker	1,298,821	2,091,217	792,396
„ 277 Baumwolle, roh	10,439,660	11,521,656	1,081,996
„ 315 a Floretseide, ein- fach	310,800	516,900	206,100
„ 390 Bettfedern	76,760	293,690	216,930
„ 403 und 406 grobe Thonwaaren u. Steinzeug,	96,735	301,056	204,321
	2. eine Minder- einfuhr von Fr.	2. eine Mehr- einfuhr von Fr.	
Nr. 148—151 Zinn	65,680	206,020	271,700
„ 257 Oel	13,860	66,460	80,320
„ 221 Kaffee	2,388,625	2,320,595	4,709,220

Wir erhalten somit lediglich aus diesen 14 Preisbesserungen eine Verschlimmerung der Bilanz 1887 um Fr. 10,312,725.

Dem gegenüber haben in folgenden Fällen Preisrückgänge zur Besserung der Bilanz 1887 beigetragen:

Auf Grund der Werthungen pro

	1886 ergibt sich	1887 ergibt sich	Besserung der
	1. eine Minder- einfuhr von nur	2. eine Minder- einfuhr von	Bilanz 1887 durch Preis- rückgänge
	Fr.	Fr.	Fr.
Nr. 194 Feine Eßwaaren . . .	162,328	415,448	253,120
„ 198 Frisches Fleisch . . .	119,520	245,860	126,340
„ 215 Weizen	834,415	2,282,624	1,448,209
„ 283 Tüll	180,000	949,000	769,000
„ 313a Seidenabfälle	1,918,400	2,654,100	735,700
„ 316 Orgazine u. Trame . .	34,800	1,928,850	1,894,050
„ 319 Reinseidene Gewebe . .	329,000	671,000	342,000
„ 328 Streichgarn, gefärbt . .	689,500	843,800	154,300
„ 354 Flechtstroh	330,600	1,509,480	1,178,880
	2. eine Mehr- einfuhr von	2. eine Minder- einfuhr von	
	Fr.	Fr.	
Nr. 3—4 Guano	59,178	394,680	453,858
„ 18 Nicht genannte Che- mikalien	56,800	651,110	707,910
„ 252 Faßwein	4,676,136	1,734,484	6,410,620
„ 253 Flaschenwein	138,288	122,464	260,752
„ 315 Grège	459,000	2,073,400	2,532,400
„ 325 Rohwolle, gewaschen . .	1,146,950	847,225	1,994,175
„ 339 Wollene Stickereien und Spitzen	184,000	12,800	196,800
„ 381a Felle, roh	113,600	46,750	160,350
„ 311 Mercerie	849,261	1,662,630	2,511,891
	3. eine Mehr- einfuhr von	3. eine Mehr- einfuhr von nur	
	Fr.	Fr.	
Nr. 152b Silber	3,548,340	1,384,185	2,164,155
„ 189 Cacaobohnen	583,940	403,910	180,030
„ 206 Obst, dürr	477,100	93,400	383,700
„ 215a, b, c, d, e Getreide, außer Weizen	1,250,672	759,349	491,323
„ 325 Wolle, roh	745,780	22,630	723,150

Die Bilanz 1887 verdankt somit diesen 23 Preisrückgängen eine Besserung von Fr. 25,208,713

Bringt man davon jene entgegenwirkenden Fr. 10,312,725 in Abzug, so bleiben, nur in diesen größern Fällen, netto Fr. 14,895,988, welche die Schweiz anno 1887 durch Benützung von Preisrückgängen oder durch Einfuhr geringerer Qualitäten erspart hat.

Hiemit haben wir den zur Vermeidung von Trugschlüssen unentbehrlichen Boden gewonnen, wir können nunmehr mit Sicherheit zur Erklärung der Bilanzverschiebung 1887 schreiten.

Die wichtigsten faktischen Mehreinfuhren waren:

	q.	%	Fr.	%
Rohbaumwolle	74,569	= 38	11 1/2 Mill.	= 41 ₉
Roheisen	231,000	= 27 ₄₃	4 2/3 „	= 35 ₅₉
Edelmetall	203	= 15 ₉	3 2/3 „	= 10 ₁₂
		wovon 6 1/4 q. und	2 1/5 Mill.	Fr. Gold.
Steinkohlen etc.	1,030,000	= 12 ₂₇	2 1/2 Mill.	= 13 ₉
Schweine Stück	13,458	= 31 ₉	2 1/5 „	= 64 ₉₂ *
Zucker	29,794	= 8 ₅	2 „	= 14
Mehl	61,000	= 20	2 „	= 21
Baumwollgewebe (ausser Tüll und Plattstichgeweben)	3,843	= 12	1 3/4 „	= 9 ₃
Wollene Confection	672	= 12 ₃	1 1/13 „	= 12 ₀₃
Schmiedeis. Arbeiten	8,580	= 14 ₉₇	17/20 „	= 14 ₄₈

Als bedauerlich im nationalen Wirtschaftsinteresse können hievon nur die drei letztgenannten Positionen angesehen werden. Außerdem etwa noch Mehl. Alle übrigen Mehrimporte sind industrielle Rohstoffe oder nothwendige Lebensmittel, welche ihre Früchte im laufenden Jahre zeitigen werden, sei es nun durch vermehrten Export von Fabrikaten, sei es durch Ersparniß am Import derselben (Rohbaumwolle und Baumwollgewebe) und Verdrängung desselben durch die eigene Arbeit.

Diesen faktischen Mehreinfuhren stehen folgende wichtigere Mindereinfuhren gegenüber:

		%	Fr.	%
Faßwein	(+ 104,729 Hl.)	= 18 ₇	— 1,734,484	= 6 ₀₄
Weizen	38,810 q	= 1 ₃	2,282,624	= 3 ₈
Schlachtvieh	3,028 Stück	= 6 ₄	1,514,000	= 6 ₄
Flechtstroh	1,102 q	= 6 ₉₆	1,509,480	= 31 ₇
Rohseide	2,200 q	= 4 ₂₇	8,275,450	= 6 ₀₅
Reinseidene Ge- webe u. Bänder	91 q	= 8 ₈	1,068,500	= 12 ₁₅
Tüll	120 q	= 7 ₂	949,000	= 38 ₁₅
Streichgarn, gefärbt	985 q	= 39	843,800	= 47 ₆₈
Leder (Nr. 82 a.)	869 q	= 5 ₈	630,025	= 5 ₈
Landwirthschaftl. Maschinen	227 Stück	= 14	503,486	= 58 ₅₆

* Hierüber wie über Jungvieh cf. pag. 42. Anm. 2.

Die Mindereinfuhr von Weizen (Fr. 2,282,624, rectificirt auf Fr. 834,415) wird durch die Mehreinfuhr von Mehl mehr als aufgewogen. Scheint sich hier, verbunden mit einem Minderexport von Mehl um $\frac{3}{4}$ Mill. Franken, ein Versäumniß der schweizerischen Müllerei zu äußern, so deutet dagegen die Mindereinfuhr von $1\frac{1}{2}$ Millionen Schlachtvieh, nach dem abnormen Import des Vorjahres, auf eine Rückkehr zu stärkerem Konsum der eigenen Zucht.

Besorgnißerregend wären, wenn sie chronisch würden, die Mindereinfuhren an Rohseide und Flechtstroh. Dagegen hat die Wollindustrie die niedrigeren Preise des Berichtjahres zu stärkeren Importen um nahezu 20% (genau 18,87%) benützt, welche die Mindereinfuhr von Streichgarn reichlich aufwiegen.

Die Schwankungen der Ausfuhr beschränken sich, der Hauptsache nach, auf die drei großen schweizerischen Exportindustrien und auf die landwirthschaftliche Exportproduktion. Wir stellen der Mehrausfuhr innerhalb derselben gleich die Minderausfuhr zur Seite mit jeweiliger Spezifikation ihrer wichtigsten Efficienten.

A. Die Exportindustrie.

1. Seide:

+ 16,498,638	— 7,697,895	= + 8,800,743 Fr. = 4,61 %
beiderseits hauptsächlich Ganzfabrikate; darunter:		
+ 10,635,245	— 4,789,767	
halbseidene Bänder,	reinseidene Bänder.	

2. Baumwolle:

+ 3,116,045	— 1,634,066	Garn, Ge-	} = — 1,844,427 „ = 1,09 %
(Nr. 283, 284,	— 2,460,466	webe etc.	
285, 286, 286 a,		Stickereien	
b, c, 287 a, b,	— 865,940	Plattstich-	
290, 291)		gewebe	

3. Uhren:

+ 4,717,362	— 1,393,825	= + 3,323,537 „ = 4 %
Taschenuhren, gleich-	Rohwerke und	
mässig metallene, sil-	Gehäuse.	
berne und goldene,		
sowie Uhrwerke.		

Die Mehrwerthziffern der Uhrenindustrie, zum größten Theil auch die der Baumwollweberei, sind errungen trotz fortgesetzt weichen- der Preistendenz. Der Rückgang des Stickereiexports existirt nur dem Werthe nach. Das Gewicht ergibt statt $2\frac{1}{2}$ Mill. Franken oder

einer Preisbesserung von 11 auf 14.35 Fr. per 100 kg. und Wein einer solchen von 44 auf 57.38 Fr. per hl., ohne welche die betreffenden Minderausfuhren auf Fr. 2,067,285 (Obst), resp. 1,266,922 (Wein) angewachsen wären.

C. Von den sekundären Exportindustrien haben noch

Maschinen mit . . . Fr. 1,951,992 ¹⁾
 und Wolle mit . . . „ 1,605,868 ²⁾

eine ziemlich bedeutende Mehrausfuhr aufzuweisen. Der Kammgarnexport verdankt seinen besseren Preisen etwa einen Viertel seiner Plusdifferenz ($\frac{607,068}{837,425}$)

D. In dritter Reihe stehen die Theerfarben-, die Tabak- und die Papierindustrie. Erstere (Nr. 37) hat trotz eines Preisrückgangs von 908 auf 794½ Fr. per 100 kg. 1602 q. = 22,5 % mehr exportirt und auf diese Weise einen Mehrwerth von Fr. 468,570 (nur 7,25 % Werthzunahme) erzielt. Die schweizerische Tabakindustrie ist mit ihrem Mehrexport (Nr. 240: 516 q. = 18,3 % und Fr. 416,037 = 18,92 %), wie mit bessern Qualitäten und Preisen (1885: Fr. 738, 1886: Fr. 781, 1887: Fr. 784. 62 per q. Cigarren) auf gutem Wege. Die Papierproduktion hat, wenn auch zu sehr reduzirtem Preise (Nr. 269 a: $\frac{1886: \text{Fr. } 80}{1887: \text{Fr. } 67}$) dennoch einen achtungswerthen Mehrexport aufzuweisen: Nr. 269 a: + 7121 q. = 60 % und + Fr. 348,209 = 43 %. Daneben steht freilich ein Minderexport der geringern Nr. 268 a im Betrage von 2027 q. und Fr. 164,828.

E. Hinter dem Export des Vorjahres ist die Bijouterie (Nr. 156) mit 1487 q. = 27,5 % und Fr. 960,784 = 18,97 % zurückgeblieben. Gleichzeitig ist ein Mehrimport zu sehr erhöhten Preisen im Betrage von Fr. 477,429 eingetreten.

Auch Leder (Nr. 82 a) hat nicht nur einen Preisrückgang um 5 %, sondern eine wirkliche Minderausfuhr von 280 q. = 8,97 % und Fr. 436,439 = 14,37 % zu verzeichnen. Ebenso Schuhwaaren (Nr. 86), wo zwar die von der Ausfuhr erzielten Preise im Berichtsjahr eine kleine Besserung erfahren haben, der Export selbst aber um 543 q. = 14,84 % und Fr. 591,916 = 12,97 % zurückgegangen ist.

¹⁾ + Fr. 2,323,374 (Nr. 105, 105 d. g.).
 — „ 371,382 (Nr. 105 f. g. h.).

²⁾ + Fr. 837,425 Kammgarn.
 + „ 951,695 Gewebe (Nr. 332) und Strumpfwaaren (Nr. 338).
 — „ 183,252 Kammgarn.

Mit dem Resultate der hier namhaft gemachten Hauptexporte — einer Mehrausfuhr von $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken — bleiben wir immer noch über der faktischen, nur $3\frac{2}{3}$ Millionen Franken betragenden Mehrausfuhr des Jahres. Es zeigt sich hier von Neuem, von wie ausschlaggebender Bedeutung für die schweizerische Handelsbilanz unsre großen Exportindustrien sind.

Nach Abfassung dieses Berichtes wurde die kategorienweise Generalübersicht der schweizerischen Ein- und Ausfuhr anno 1887 noch rechtzeitig fertig gestellt, um in Form der beifolgenden Tabelle hier beigelegt werden zu können.

3. Publikationen.

In der diesmaligen Jahrespublikation wurden, abgesehen vom Transit und vom Veredlungsverkehr, nur mehr äußerliche Aenderungen, Umstellungen oder Zusammenzüge vorgenommen.

Um den Druck des Jahresbandes nicht unnöthig zu verzögern, wurde derselbe, Ende Februar 1888, mit dem Transit begonnen. Dies wurde ermöglicht durch Zerlegung des gesammten Inhalts der Jahrespublikation in ihre drei eigenartigen Theile. Dieselben unterscheiden sich nunmehr auch äußerlich dadurch, daß ihrer resp. Paginirung die Buchstaben A, B und C vorgesetzt worden sind, während die Einleitung am Anfang und die Register am Schluß des Bandes gewöhnliche Paginirung erhalten sollen, erstere in lateinischen, letztere in arabischen Ziffern.

Theil A wird die Einfuhr und Ausfuhr in ihren sämtlichen Bearbeitungen (Spezial-, Effektiv- und Generalhandel nach Waaren und nach Ländern) umfassen.

Theil B: Durchfuhr und spezielle Verkehrsarten (Lagerverkehr, Veredlungs- und übriger Freipaßverkehr, Grenzverkehr, Retourwaaren) ist bereits im Druck.

Theil C ist rein fiskalischer Natur und enthält die Zoll-erträgnisse.

Innerhalb dieser drei Theile wurde die im Vorjahr eingeführte Numerirung der einzelnen Uebersichten so viel wie möglich festgehalten. Nur die beiden ersten und die beiden letzten Uebersichten haben andere Nummern erhalten. Die ersteren wurden vertauscht. Die Retourwaaren dagegen (1886 IX und X) wurden unter der Ziffer IX vereinigt, so daß für Theil C (Uebersicht 1886, XI) die Ziffer X frei wurde.

Spezialhandel der Schweiz mit dem Auslande

in den Jahren 1887 und 1886.

Kategorie.	Mengen- einheit.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		1887.		1886.		1887.		1886.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
I	q.	486,804	5,165,177	467,096	5,474,909	251,633	1,810,462	184,117	1,360,916
II A	"	23,074	3,338,450	22,359	3,206,495	7,317	2,092,765	8,547	1,854,141
B	"	362,381	19,533,776	325,709	17,470,070	56,533	2,678,941	65,283	3,863,260
C	"	84,708	7,109,440	80,846	6,095,745	24,212	8,740,616	22,579	8,538,417
III	"	59,549	2,265,266	55,982	3,207,539	1,066	142,437	918	147,269
IV	"	2,120,997	14,403,657	1,939,819	13,637,100	1,310,052	7,961,121	1,281,523	8,253,227
V	"	374,515	6,472,858	235,650	5,249,876	35,606	504,790	36,154	469,160
VI	"	28,644	25,356,635	28,105	24,881,780	7,617	7,822,125	8,032	8,576,643
VII	"	15,261	9,253,877	14,410	8,520,780	8,411	5,611,504	8,463	5,790,121
VIII A	"	651	1,869,300	613	1,960,600	325	1,991,410	418	2,966,602
B	Stück	250,672	3,445,306	226,413	3,109,512	3,888,112	84,255,363	3,479,454	79,829,024
	"	12,037	1,049,121	10,301	1,901,815	6,974	5,845,864	6,662	6,536,312
	q.	74,571	9,107,706	63,389	7,959,489	110,859	14,366,090	95,564	12,514,859
IX A	"	25,750	1,180,469	13,728	640,788	1,273	131,564	2,210	144,526
B	"	1,297,144	30,187,527	1,015,303	23,324,961	116,020	4,304,873	97,517	4,003,092
C	"	21,836	4,892,275	18,193	3,133,645	5,309	578,882	4,203	646,622
D	"	1,098	618,175	815	453,375	159	30,967	194	34,310
E	"	17,885	1,129,690	15,779	907,098	1,573	90,938	1,570	90,275
F	"	4,143	1,501,990	4,419	1,295,970	220	38,015	63	15,273
G	"	2,052	44,751,037	1,795	40,621,857	968	29,175,286	935	29,791,372
H	"	2,109	174,090	2,582	166,660	251	5,358	1,155	14,907
X	"	12,041,481	34,217,896	9,302,588	29,113,535	625,345	2,626,734	592,228	2,679,517
XI	"	5,960,680	181,458,851	5,679,856	170,576,189	680,542	72,128,109	889,529	74,270,006
	hl.	840,214	30,980,831	718,048	31,661,944	38,738	2,165,214	66,008	3,000,876
XII	q.	108,009	8,601,850	108,668	8,682,630	6,663	548,757	6,789	553,089
XIII	"	58,562	4,891,871	62,499	4,734,166	162,304	4,133,192	155,492	3,870,228
XIV A	"	339,122	72,510,711	258,232	60,096,005	208,535	158,518,779	207,153	160,624,792
B	"	50,900	10,716,675	50,762	10,473,915	6,282	1,951,741	6,076	1,582,221
C	"	46,569	142,565,150	48,629	150,459,500	55,821	198,768,230	55,460	190,636,389
D	"	76,230	54,587,100	72,288	55,710,305	24,755	15,192,686	23,236	13,572,547
E	"	2,115	1,886,775	1,971	1,836,270	1,854	2,317,419	1,850	2,351,067
F	"	21,526	5,207,810	21,958	6,693,700	5,168	3,957,542	5,405	4,647,289
G	"	15,437	25,876,650	14,106	23,257,900	2,333	5,866,319	2,044	5,020,725
XV A	Stück	259,985	49,873,635	236,897	50,993,360	76,148	15,122,112	97,574	19,341,158
B	q.	21,275	6,909,760	20,753	6,655,520	48,052	7,473,918	48,407	7,976,693
XVI	"	323,157	3,337,667	295,156	2,896,093	125,782	647,124	109,605	607,840
XVII	"	15,924	10,605,862	14,833	12,168,964	1,549	1,515,386	1,498	1,248,877
Total 1887	q.	24,084,159	751,686,023	20,258,891	711,563,429	3,894,389	563,704,080	3,924,217	558,716,272
	Stück	522,694	54,368,062	473,611	56,004,687	3,971,234	105,223,339	3,583,690	105,706,494
	hl.	840,214	30,980,831	718,048	31,661,944	38,738	2,165,214	66,008	3,000,876
Total Werth 1887			837,034,916		799,230,060		671,092,633		667,423,642
Differenz 1887 gegen- über 1886	q.	+ 3,825,268				- 29,828			
	Stück	+ 49,083	+ 37,804,856		Differenz 1887 gegenüber	+ 387,544	+ 3,668,991		
	hl.	+ 122,166			1886	- 27,271			

Die Inhaltsübersicht des Jahresbandes 1887 wird daher folgendermaßen ausfallen:

Einleitung.

Theil A.

1886	Uebersicht II =	1887	Uebersicht I: Einfuhr und Ausfuhr im Spezial-, Effektiv- und Generalhandel nach Waaren.
1886	„ Ia =	1887	Uebersicht II: Spezial- und Effektivhandel nach Waaren geländert.
1886	„ III =	1887	Uebersicht III: Spezialhandel mit den einzelnen Ländern.
1886	„ I b u. IV =	1887	Uebersicht IV: Zusammenzüge aus I—III.

Theil B.

1886	Uebersicht V =	1887	Uebersicht Va u. b: Direkter Transit.
1886	„ VI =	1887	„ VI: Lagerverkehr.
1886	„ VII =	1887	„ VII: Veredlungsverkehr.
1886	„ VIII =	1887	„ VIII: Grenzverkehr.
1886	„ IX u. X =	1887	„ IX: Retourwaaren.

Theil C.

1886	Uebersicht XI =	1887	Uebersicht X: Zollerträgnisse.
------	-----------------	------	--------------------------------

Registertheil:

1. Einfuhrwerthe.
2. Ausfuhrwerthe.
3. Waarenregister.
4. Inhaltsübersicht.

ad A: An den Uebersichten der Ein- und Ausfuhr wurde, nachdem dieselben im Vorjahr durch die Einstellung des Effektivhandels ihren vorläufigen Ausbau erfahren haben, nichts Wesentliches geändert, sondern nur Einzelnes im Interesse größtmöglicher Klarheit und Einfachheit anders angeordnet.

Das Tableau 1886 II, welches in nuce die gesammten handelsstatistischen Resultate des Jahres enthält, wurde pro 1887 vorangestellt. Der Kopf dieses Tableau 1887 I wurde so umgestaltet, daß dasselbe nunmehr vom Spezialhandel bis zum Generalhandel einen stetig wachsenden Strom darstellt: *Spezialhandel + Lagerverkehr = Effektivhandel; Effektivhandel + direkter Transit = Generalhandel.* Nach demselben Prinzip wurden die Zusammzüge abgeändert und auf diese Weise 1886 I b mit 1886 IV vereinigt zu 1887 IV.

Im Generalhandel wurde in der Uebersicht 1887 I und ebenso in der sie zusammenfassenden Generalrekapitulation (Schluß der Abtheilung A) der Werth wieder mitgetheilt. Nicht als ob wir den Werthziffern des Transits, abgesehen von der Frachtassekuranz, irgend welche wirthschaftliche Bedeutung beilegten, sondern lediglich aus der internationalen Rücksicht auf die Gepflogenheit der andern Staaten, den Werthziffern ihres Spezialhandels diejenigen für den Generalhandel gegenüberzustellen.

Der Uebersicht 1887 I lassen wir ihre beiden Zerlegungen: I. innerhalb jeder einzelnen Waare nach Ländern 1886 I = 1887 II II. innerhalb jedes einzelnen Landes nach Waaren 1886 III = 1887 III folgen. An der letztern Uebersicht wurde gar nichts geändert. In der Uebersicht 1886 I = 1887 II wurde durch Weglassung der besondern Werthkolonnen im Lagerverkehr der nöthige Raum gewonnen für Mittheilung der ungekürzten Werthe im Spezial- und Effektivhandel, nachdem sich die Abrundung auf Tausende bei diesen nach Herkunfts- und Bestimmungsländern zersplitterten kleinen Quantitäten im Vorjahr als unzutraglich erwiesen hatte.

ad B: Durchgreifende Umgestaltungen haben hier die Darstellungen des direkten Transits und des Veredlungsverkehrs erfahren.

Seit dem 1. Januar 1887 ermitteln wir nicht mehr bloß die Durchfuhr-Quantitäten jeder einzelnen Waare nach ihrem Eingang aus und nach dem Ausgang nach den verschiedenen Ländern, sondern wir verfolgen die Durchfuhr von Land zu Land, wir zerlegen jede einzelne Provenienz jeder einzelnen Waare nach den verschiedenen Ländern ihrer Bestimmung. An die Stelle der bisherigen linearen tritt hiemit eine quadratische Transitstatistik, aus welcher die Bedeutung der Schweiz als Durchfuhrland weit deutlicher als bisher hervortritt (Va).

Daraus läßt sich dann weiter ein Bild des Verkehrs zwischen den für den schweizerischen Transit wichtigsten Länderpaaren des Ein- und Ausgangs erstellen (Vb). Fußend auf den Ergebnissen desselben, werden wir im Stande sein, eine annähernde Berechnung des Frachtverdienstes der schweizerischen Eisenbahnen aus dem Transit vorzunehmen.

Die Veränderungen in der Publikation des Veredlungsverkehrs wurden oben, Seite 326, behandelt.

Die Uebersichten des Lagerverkehrs, des „übrigen Freipaßverkehrs“ und der Retourwaaren blieben formell unverändert.

Dasselbe gilt von den Zollerträgnissen (Uebersicht X = Theil C).

Von den registerartigen Stücken unserer Jahrespublikation sind die Einfuhrwerthungen hervorzuheben, welche diesmal, gleichfalls hier in Folioformat, dem Publikum zugänglich gemacht werden sollen. Ihnen folgt die geländerte Uebersicht der deklarierten Ausfuhrwerthe. Den Schluß bildet das zum Nachschlagen bearbeitete Waarenregister.

Die Quartalpublikationen wurden in der bisherigen Weise fortgesetzt. Seit dem ersten Januar 1887 wurden jeder Position die Durchschnittswerthe beigefügt und zwar für die Ausfuhr die Durchschnitte des laufenden Jahres, für die Einfuhr die Schätzungen des Vorjahres. Im IV. Quartalheft konnten die neuen Einfuhrwerthungen pro 1887 eingestellt werden.

Ueber die monatlichen Publikationen im Handelsamtsblatt ist nichts zu bemerken.

4. Statistische Gebühr.

Die statistische Gebühr, allein von den zollfreien Sendungen und vom Transit erhoben, hat entsprechend der in den Zollerträgen zum Ausdruck kommenden Zunahme des Verkehrs, im Berichtsjahr einen wesentlich höheren Ertrag abgeworfen. Es beliefen sich:

	Die Zollerträge: Fr.	Zunahme in %:	Der Ertrag der statistischen Gebühr: Fr.	Zunahme in %:
1885 auf:	21,063,300		128,154. 31	
1886 „	22,264,600	5	130,531. 58	1,994
1887 „	24,493,929	10	138,356. 18	5,854

Die Mehreinnahme des Jahres 1887 (Fr. 7,824. 60) rührt wesentlich her von der außerordentlich starken Zunahme des Transits. Derselbe stieg von

3,600,000 q.	} anno 1886 auf	4,414,821 q.	} anno 1887.
105,255 hl.		99,328 hl.	
und 512,295 Stück		und 286,316 Stück	

Und die statistische Gebühr daraus betrug anno 1887: Fr. 59,452.46 gegen Fr. 51,851.82 anno 1886. Der Mehrertrag pro 1887 beläuft sich somit auf Fr. 7,600 oder 14,657 %.

Der Ertrag der statistischen Gebühr aus der zollfreien Einfuhr ist dagegen nur um Fr. 1,924 oder 7,2 %, der aus dem Freipaß-

verkehr nur um Fr. 128 $\frac{1}{2}$ oder 3,35 % gestiegen. Der Ertrag der Ausfuhr hat sogar um Fr. 1,828 oder 3,8 % abgenommen.¹⁾

Die Ausgaben der handelsstatistischen Abtheilung betragen:

	1885.	1886.	1887.
Gehalte	40,102. 17	43,636. 05	47,935. 94
Drucksachen	30,259. 15	28,645. 45	42,601. 70
Reisen und Expertisen	4,113. 75	2,968. —	4,838. 80
Büreaukosten etc.	1,473. 45	1,666. 65	1,311. 40
Verschiedenes	7. 30	937. 10	528. 55
Total	75,955. 82	77,853. 25	97,216. 39

Die Mehrausgaben rühren wesentlich her von den Mehrkosten des Druckes; wobei in erster Linie die Kosten für die Zolldeklarationen in Anschlag zu bringen sind, von welchen Ende 1887 zur Ausnützung des Budgetkredites ein größerer Vorrath bestellt wurde, sodann auch die graphischen Darstellungen und die Zollkarte.

Den größeren Druckkosten ist auch ein etwas stärkerer Vertrieb der Jahresstatistik und der Quartaltabellen, sowie der Verkauf der Deklarationen gegenüberzustellen. Die daherige Einnahme betrug pro 1887 Fr. 7537. — Hiezu trugen die graphischen Tabellen und namentlich die Zollkarte nicht unwesentlich bei.

Die Zunahme der Expertenonorare ist nur eine vorübergehende, einmalige. Sie beruht auf den Schätzungen des Veredlungsverdienstes und der großen Expertise betreffend die Unterscheidung zwischen Rohstoffen und Fabrikaten.

Der Ueberschuß der Einnahmen (inkl. Erlös aus dem Verkauf von Imprimaten) betrug Fr. 48,676. 79 gegenüber Fr. 52,678. 83 im Vorjahr und Fr. 52,198. 49 anno 1885.

XII. Beaufsichtigung des Bezuges von kantonalen Verbrauchssteuern.

Erwähnenswerthe Fälle, mit denen wir uns zu befassen hatten und deren Erledigung noch in das Berichtjahr fällt, waren folgende:

Eine am 29. August aus dem eidgenössischen Niederlagshause für Wein in Rolle an eine Firma in Bern abgegangene Sendung von 30 Fässern Wein langte am 31. August im Bahnhof Freiburg

¹⁾ Die statistische Gebühr betrug in Franken:

aus der Einfuhr	Ausfuhr	Transit	Freipaßverkehr	Total
1885: 26,238. 37	47,162. 94	51,533. 46	3,219. 54	128,154. 31
1886: 26,710. 58	48,140. 52	51,851. 82	3,328. 71	180,531. 58
1887: 28,634. 21	46,312. 32	59,452. 46	3,957. 19	138,356. 18

an und wurde daselbst, ungeachtet der Frachtbrief auf einen Adressaten in Bern lautete, verohmgeldet. Die Weiterversendung dieses Weines an den Adressaten erfolgte den 1. September, und es war der briefliche Auftrag hierfür dem Bahnhofvorstande von Freiburg seitens des Adressaten in Bern unterm 31. August zugegangen.

Es ist zu bemerken, daß der Frachtbrief außer dem Namen des Adressaten in Bern und der Bezeichnung dieses Bestimmungsortes noch die Angabe enthielt: „Station Freiburg“.

Aus diesem letztern Umstande wollte die Regierung von Freiburg die Berechtigung zum Bezuge des Ohmgeldes herleiten.

Gegenüber dieser Anschauung fanden wir, daß es sich um eine Sendung handle, die unbestreitbar nicht nach dem Kanton Freiburg, sondern zum Transit durch denselben bestimmt gewesen und daß der Transit auch wirklich und direkt vollzogen worden sei. Wir anerkannten daher die Beschwerde als begründet und ersuchten die Regierung von Freiburg, dem Rekurrenten die bezogene Ohmgeldgebühr zurückzuerstatten, welchem Ansuchen dieselbe nachgekommen ist.

Von einer Brauerei in Aigle war eine nach Thonon bestimmte Sendung Bier per Achse über Walliser Gebiet instradirt worden. Vom Ohmgeldposten bei Porte-du-Scex wurde deshalb ein Straffallprotokoll wegen Umgehung des Ohmgeldes aufgenommen und vom kantonalen Finanzdepartement eine Buße ausgesprochen, ungeachtet die Sendung in direktem Transport über Bouveret nach Thonon ausgeführt worden war.

Eine diesfällige, zuerst bei der Regierung von Wallis eingereichte Beschwerde des Absenders in Aigle wurde abgewiesen, gestützt auf eine Verordnung des Staatsrathes vom 28 Februar 1850, welche die Bureaux bezeichnet, über welche zum Transit durch den Kanton Wallis bestimmte geistige Getränke ein- und ausgeführt werden können, und mit Hinweis darauf, daß unter diesen das Bureau von Porte-du-Scex nicht genannt sei.

Es erzeugte sich jedoch, daß diese Verordnung ohne die in der Bundesverfassung vorbehaltene Genehmigung des Bundesrathes bestanden hatte. Zudem war nach unserer Ansicht ein Grund zu Bestrafung wegen Ohmgeldverschlaguß nicht vorhanden, weil fragliche Sendung Bier direkte durch den Kanton Wallis transitirt und die Einfuhr am hellen Tage und am Ohmgeldposten vorüber stattgefunden hatte, sowie ferner, weil letzterer, wenn er streng fiskalisch verfahren wollte, sich darauf zu beschränken gehabt hätte, die Ohmgeldgebühr zu beziehen, da die Sendung von keinem Ursprungszeugniß für schweizerisches Bier begleitet war.

Auch diese Beschwerde erkannten wir als begründet, und es hat dieselbe mittelst Rückerstattung der Buße ihre Erledigung gefunden.

Von einer Weinhandlung im Kanton Bern war an einen Besteller in Murten ein Faß Wein geliefert worden, begleitet von einem gemeindeamtlichen Zeugniß, daß dieser Wein schweizerischen Ursprungs sei.

Dieses Zeugniß wurde jedoch von dem Ohmgeldbeamten in Murten als nicht zutreffend beanstandet und hierauf durch den dortigen Präfekten eine Expertise veranstaltet. Diese erklärte den Wein als ausländisches Produkt und darauf gestützt erfolgte durch das Bezirksgericht der Broye ein durch das kantonale Kassationsgericht bestätigtes Urtheil, welches den Wein mit einer starken Buße belegte.

Auf Rekurs des Absenders ordneten wir über die Gattung des Weines eine neue Expertise an, welche aus einem Vertreter des freiburgischen Fiskus, einem Vertreter des Rekurrenten und einem Vertreter der Bundesbehörde zusammengesetzt war.

In ihrer Mehrheit gelangte diese Oberexpertise zu dem Resultate, daß der untersuchte Wein nicht ein reines Erzeugniß von Reben unseres Landes sei.

Wir erkannten infolge dessen, daß das über den fraglichen Wein von bernerischer Behörde ausgestellte Ursprungszeugniß, gemäß welchem das Getränk „schweizerisches Produkt und mit keinen nichtschweizerischen Getränken vermischt“ wäre, nicht als richtig angesehen werden könne.

Wenn nun auch im vorliegenden Falle den Rekurrenten hinsichtlich der unrichtigen Deklaration keine Schuld treffen möge, so müsse doch konstatiert werden, daß die Expertise ein Ergebniß geliefert habe, welches nicht zur Aufhebung des gegen ihn ergangenen gerichtlichen Strafurtheils berechtige.

Dabei sei jedoch die Frage, ob und inwieweit der Rekurrent gegen Jemanden ein Rückgriffsrecht ausüben könne, nicht zu erörtern; es bleiben jedoch selbstverständlich dem Rekurrenten alle bezüglichen Rechte vorbehalten.

Gestützt auf diese Erwägungen beschlossen wir, den Rekurs als nicht begründet abzuweisen.

XIII. Belgien, internationales Bureau für Zolltarife u. s. w.

Seitens der k. belgischen Regierung ist durch deren Gesandtschaft in Bern die Einladung an uns gelangt, zur Errichtung eines internationalen Bureau für Publikation von Zolltarifen, Verwaltungsvorschriften im Zollwesen, Handelsverträgen u. s. w. Hand zu bieten und uns an einer auf den 15. März 1888 in Aussicht genommenen Konferenz durch eine Abordnung vertreten zu lassen. Zugleich ist uns der Entwurf einer sachbezüglichen Uebereinkunft mit Vollziehungsverordnung mitgetheilt worden.

Wir haben die Beschickung dieser Konferenz zugesagt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend ein
Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung.

(Vom 10. April 1888.)

Tit.

Mit Botschaft vom 30. Mai 1884 haben wir Ihnen den Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzbuches vorgelegt. Derselbe ist seither vom Ständerathe und der Kommission des Nationalrathes durchberathen worden. In jener Botschaft sind die Nothwendigkeit und die Zielpunkte einer Revision des bisherigen Militärstrafgesetzbuches eingehend nachgewiesen, und wir können daher in dieser Hinsicht einfach auf unsere damaligen Ausführungen verweisen.

Ursprünglich leitete uns der Gedanke, an die Stelle des bisherigen ein Gesetz zu setzen, das vermöge seiner Kürze in dem Dienstbüchlein des Soldaten hätte abgedruckt werden können und daher lediglich die nothwendigsten Bestimmungen in sehr gedrängter Zusammenfassung und unter Weglassung eines ausführlichen allgemeinen Theiles enthalten durfte. Diesem Gedanken entsprach ein von Herrn Professor Dr. Hilty in Bern schon im Jahre 1878 ausgearbeiteter Entwurf, welcher allerdings nur 80 Artikel enthielt. Allein eine Kommission von Fachmännern, welcher wir den Entwurf im Jahre 1879 unterbreiteten, ging bereits von diesem Systeme ab und sprach sich in ihrer Mehrheit für ein Gesetzbuch nach bisheriger Art und Weise, wiewohl in möglichst knapper und praktischer Fassung, aus.

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1887

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1888
Date	
Data	
Seite	289-345
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.